

# Holkot contra dicta Crathorn

I. Quellenkritik und biographische Auswertung der Bakkalareatsschriften  
zweier Oxforder Dominikaner des XIV. Jahrhunderts

Von HEINRICH SCHEPERS (Münster)

Nach den bahnbrechenden Arbeiten von Erich Hochstetter und Philotheus Böhner O.F.M. kann kaum noch ein Zweifel daran bestehen, daß Wilhelm von Ockham kein Nominalist im eigentlichen Sinne dieser Bezeichnung war. Wer dennoch Bedenken hat, ihn von dieser polemischen Kategorisierung gleichsam freizusprechen, der kann aus der Oxforder Diskussion zwischen dem Ockham nahestehenden Dominikaner Robert Holkot und dessen Ordensbruder Crathorn, die noch im ersten Jahrzehnt nach Ockhams Zitierung an die Kurie nach Avignon geführt worden ist, erkennen, daß die genuine, radikale Position des Nominalismus nicht von Ockham und seinen Anhängern, sondern gegen ihn formuliert worden ist.

Wie mißlich es ist, die als Nominalismus verschriene spätere Schultendenz retrospektiv auf Ockham zu projizieren und ihn für Entwicklungen verantwortlich zu machen, die er selbst wohl kaum gebilligt hätte, ergibt sich schon aus neueren Untersuchungen, die zu Recht beispielsweise bei Holkot und Gregor von Rimini eine Gegenposition zum Nominalismus festgestellt haben. Das, was zunächst paradox erscheint, gerade den Antesignanus Nominalistarum, wie Gregor seit Jahrhunderten genannt wird, zum Widerpart der Nominalisten zu machen, würde zu einer wirklichen Paradoxie führen, wollte man in ihm einen ausgesprochenen Gegner Ockhams sehen. Das gilt auch für Holkot. Daß diese Denker gegenüber Ockham eigenständige und wiederholt konträre Meinungen äußern, entspricht ihrem Rang und nicht dem Vorurteil einer sich bereits fixierenden Tendenz.

In grundsätzlicher Gegnerschaft zu Ockham aber stehen auf der einen Seite Realisten wie Walter Burleigh und auf der anderen der mit guten Gründen ein Nominalist zu nennende Dominikaner Crathorn. Die Position dieses Oxforders darf jedoch nicht als die zugespitzte Weiterführung Ockhamscher Ideen angesehen werden. Im Gegenteil, es läßt sich zeigen, daß er diese bereits im Ansatz seiner Fragestellung bekämpft und erst aus dieser Negation der Negation des Realismus seine radikalen Konsequenzen zieht.

Mit diesen vergrößernden Aussagen will ich natürlich nicht mehr als eine erste Orientierung bieten. Es ist nicht meine Absicht, ein Pauschalurteil durch ein anderes zu ersetzen. Die Praxis der Philosophiehistorie seit einigen Jahrzehnten hat gezeigt, daß inzwischen fest eingewurzelte Vorurteile nur durch mühsame, das Detail sorgfältig berücksichtigende Kleinarbeit ausgemerzt werden können. Es wird immer deutlicher, daß erst durch die Bindung der Ideen an die Personen, die sie formuliert und vertreten haben, und damit, daß erst durch die Einarbeitung in den Kontext einer erlebten Problematik Sinn und Absicht sonst

abstrakt bleibender Thesen zu verstehen ist. Wo und soweit die überlieferten Quellen die Möglichkeit dazu bieten, stellt sich uns die Aufgabe, die tatsächlich geführte Diskussion zu rekonstruieren, um so die zeitgemäße, konkrete Bedeutung und damit auch die geschichtliche Wirkung der einzelnen Äußerungen angemessen würdigen zu können.

Dabei treten oft Personen in den Fragekreis des Historikers, die sicherlich nicht nach einer späten Rehabilitierung als große Denker verlangen, die aber dennoch hinreichend profiliert gewesen sein müssen, um von ihren Zeitgenossen als Autoren oder Verteidiger bestimmter Lehrmeinungen zustimmend zitiert oder, wie es meistens der Fall war, bekämpft zu werden. Wir kennen oft kaum mehr als ihre Namen – selbst das ist meistens ein Glücksfall, da die handschriftliche Überlieferung sich in der Regel darauf beschränkt, von einem „quidam“ zu sprechen – und vereinzelte ihrer Meinungen, wissen aber, daß noch eine sehr große Anzahl bedeutender Schriften des Spätmittelalters in vielfach noch gar nicht oder nur karg katalogisierten Manuskripten der Zuweisung zu ihren Verfassern bedürfen. Viele dieser, weil namenlos, noch völlig unbearbeiteten Handschriften sind voll von Fragmenten, deren partielle Konspektion bereits eine beträchtliche Anzahl neuer Gestalten deutlich aus dem Dunkel der Vergessenheit hervortreten lassen könnte, Gestalten, die mehr Licht in das für uns weithin noch dunkle Mittelalter bringen würden.

In diesem Sinn sind die folgenden Studien zu verstehen, als ein Versuch, die historische Situation bestimmter philosophischer Fragestellungen um den Kern einer nachweisbaren Diskussion zu rekonstruieren. Im vorliegenden ersten Teil lege ich im Anschluß an den Stand der Crathorn-Forschung dafür das quellenkritische Fundament und sichere auf dieser Grundlage die bio-bibliographischen Fakten. In einem zweiten Teil werde ich den Inhalt dieser Kontroverse analysieren und versuchen, unter Berücksichtigung der Bakkalareatschriften beider Kontrahenten, ihre philosophiegeschichtliche Stellung und Bedeutung zu umreißen.

### *1. Zum Stand der Crathorn-Forschung*

Crathorn wurde der Vergessenheit entrissen, als Franz Pelster S. J. im Herbst 1922 in Münster in der bunt gemischten Handschrift 175 (Staender 181) der Universitätsbibliothek zwölf seiner Quaestiones zum ersten Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus entdeckte. Mit souveräner Sicherheit konnte Pelster diese und die kurz darauf von ihm aufgefundene umfassendere Sammlung von zwanzig Quaestiones im Codex B V 30 der Universitätsbibliothek in Basel einem Dominikaner aus der Oxforder Schule des XIV. Jahrhunderts zuweisen<sup>1</sup>, dessen Name in diesen Handschriften in den Formen Crathorn, Crathorn, Crowthorn und Crowþorn<sup>2</sup> erscheint. Nachdem Michael Schmaus den anony-

<sup>1</sup> Fr. Pelster S. J. Heinrich von Harclay, Kanzler von Oxford, und seine Quaestiones: *Miscellanea Francesco Ehrle I* (Studi e Testi 37, Rom 1924) 330 f. – ders., *Die Bibliothek von Santa Caterina zu Pisa, eine Büchersammlung aus den Zeiten des hl. Thomas von Aquin* (*Xenia Thomistica* 3, Rom 1925) 269 f.

<sup>2</sup> Das alt- und mittelenglische Schriftzeichen þ, das schon im 14. Jh. dem th der modernen Schreibung zu weichen begann, wurde verschiedentlich als p verlesen.

men Codex Amplonianus 4<sup>o</sup> 395<sup>a</sup> als ein drittes Exemplar dieser Quaestionen identifizierte<sup>3</sup>, schienen Datierung und Zweck bekannt zu sein, die 19. der Quaestionen endet nämlich in dieser Handschrift: „Explicit Anno Domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XLI<sup>o</sup>“ und das der folgenden Quaestio angehängte Verzeichnis der behandelten Fragen beginnt: „Errores parysius et in anglia condempnati“.

Johannes Kraus, der als erster Crathorn einen Aufsatz widmete<sup>4</sup>, glaubte aus der springenden Zählung der Quaestionen und aus Hinweisen auf vier nicht vorliegende Quaestionen schließen zu können, daß uns in diesen drei Handschriften ein „augenscheinlich wortwörtlich“ den Werken, genauer gesagt, dem Sentenzenkommentar Crathorns, den er „kurz vor 1341“ datiert, entnommener Auszug vorliegt. Er beachtete dabei nicht, daß die Zählung lediglich der Rückbeziehung auf den zu kommentierenden Text des Lombarden dient. Das Fehlen der Quaestionen läßt sich besser deuten durch die Annahme, daß sie gar nicht mehr behandelt worden sind, und das um so mehr, als es sich in allen vier Fällen um Vorankündigungen handelt. Jedenfalls veranlaßten Kraus diese beiden Argumente, der von Schmaus mitgeteilte Titel „Errores . . .“ und die angenommene Datierung, die Akten der Generalkapitel der Dominikaner heranzuziehen. Obgleich darin in der fraglichen Zeitspanne nirgends von einem Prozeß, viel weniger von einer Verurteilung die Rede ist, die Ordensoberen sich vielmehr auf allgemein gehaltene, oft wörtlich wiederholte, mit Ermahnungen und Warnungen verbundene Verpflichtungen auf die Lehre des hl. Thomas beschränkten<sup>5</sup>, glaubte Kraus „unter Würdigung aller Umstände“ annehmen zu dürfen, daß Crathorns Sentenzenkommentar 1341 zum Zwecke der Verurteilung ausführlich exzerpiert und im uns vorliegenden Auszug 1342 in Carcassone dem Generalkapitel des Ordens vorgelegt worden ist<sup>6</sup>. Ohne neue Fakten beizutragen, spricht er später sogar von Crathorns de facto „verurteilten Thesen“<sup>7</sup>. Dabei setzte er sich über Pelsters Rezension hinweg, die darauf hingewiesen hatte, daß die uns vorliegenden Quaestionen Crathorns für einen Auszug zum Zwecke der Verurteilung viel zu lang sind und, was noch gravierender ist, daß die Sentenzenkommentare zu der Zeit bereits vielfach die Form einer losen Sammlung von Quaestionen angenommen hatten, die sich „irgend-

<sup>3</sup> M. Schmaus, *Der Liber propugnatorius des Thomas Anglicus und die Lehrunterschiede zwischen Thomas von Aquin und Duns Scotus*, II, 1 (BGPhMA XXIX, 1, Münster 1930) 99 f.

<sup>4</sup> J. Kraus, *Die Stellung des Oxforder Dominikanerlehrers Crathorn zu Thomas von Aquin* (ZKathTh 57, 1933, 66–88) bes. 68 f. u. 87.

<sup>5</sup> Vgl. B. M. Reichert, *Acta capitulorum generalium Ordinis fratrum Praedicatorum* II, 1899, S. 179 f., 191, 217 f., 229, 245 f., 252, 262 u. 280, wo die Studienanweisungen und Ermahnungen zwischen 1328 und 1342 nachzulesen sind. Die letztgenannte aus Carcassone lautet: „Cum doctrina venerabilis doctoris sancti Thome de Aquino per totum orbem resplendeat, et tanquam sana et solida inter doctrinas omnium post principales ecclesie catholice doctores cum testimonio magistrorum Parisiensium fuerit solempniter commendata, imponimus lectoribus et studentibus universis, ut spretis et postpositis doctrinis vanis curiosis et frivolis, quarum plures a veritate abducunt, in dicta doctrina sancti Thome studeant eamque substineant et explanent et se suosque auditores in illa instruant et informant.“

<sup>6</sup> a. a. O. 87.

<sup>7</sup> J. Kraus, Artikel Crathorn in LThK III, 1959, S. 86.

wie“ an die Sentenzen des Lombarden anschlossen<sup>8</sup>. Ich bin in der Lage, diesen grundsätzlichen Einwänden ein sie bestätigendes und selbst vollkommen gesichertes Argument an die Seite zu stellen, das erlaubt, die Sentenzenvorlesung Crathorns bis auf das Semester genau zu datieren. Der Beleg für diese Datierung blieb aus unverständlichen Gründen bisher unbeachtet<sup>9</sup>. So blieb auch die Behauptung, der dem angenommenen „Auszug“ zugrunde liegende Sentenzenkommentar sei kurz vor 1341 geschrieben – eine Behauptung, die sich wohl darauf stützt, daß man nicht allzu lange mit den Maßnahmen, die zu einer Verurteilung führen sollten, gewartet haben wird – unwidersprochen<sup>10</sup>, obgleich ein weiteres Argument bekannt war, das sie zumindest hätte zweifelhaft machen müssen. K. Michalski hatte nämlich schon 1925 darauf aufmerksam gemacht, daß sich in vielen Handschriften zwischen den Quaestionen des Sentenzenkommentars von Robert Holkot *Sex articuli* finden<sup>11</sup>, in denen sich dieser Dominikaner verteidigt gegen die Argumente, die einer seiner „socii“ in dessen „*prima lectio super Bibliam*“ gegen ihn vorgebracht hatte<sup>12</sup>. Zwei Jahre später konnte Michalski ergänzend mitteilen, daß im Vatikanischen Codex Ottobonianus 591 auf fol. 69r in einer Marginalie zum ersten dieser Artikel Holkots der Name

<sup>8</sup> Scholastik IX, 1934, 140 f. – Damit revidierte Pelster sein früheres Urteil „kein eigentlicher Sentenzenkommentar“ (1924, a. a. O. 331), entzog ihm jedenfalls den Sinn, auf den sich Kraus berufen zu können glaubte.

<sup>9</sup> Weder Kraus, der eine Edition der beiden ersten Quaestionen Crathorns vorbereitete, noch K. A. Sprengard, der in völlig unzureichender Weise das ihm von Kraus zur Verfügung gestellte Material bearbeitete (Systematisch-historische Untersuchungen zur Philosophie des XIV. Jhs. Ein Beitrag zur Kritik an der herrschenden spätscholastischen Mediaevistik, 2 Bde, Bonn 1967–68, davon Bd. 2: Crathorn, ein Oxforder Moderner des XIV. Jhs.), haben den in der ersten Quaestio der Erfurter Handschrift überlieferten Beleg ausgewertet. Zur Arbeit von Sprengard, insbesondere auch zu seinem verfehlten Datierungsversuch (2, S. 18) vgl. meine Rezension im 76. Jg. dieser Zeitschrift (S. 395–400).

<sup>10</sup> C. Balić (Joannis Duns Scoti Opera omnia, IV, 1956, Adnot. p. 10\*–11\*), nennt diese Schrift gestützt auf den amplonianischen Codex einen „*Commentarius in articulos Parisius et in Anglia condemnatos*“ und A. Maier präzisiert in ihrer Rezension (A. F. H. 51, 1958, S. 401): „des englischen Dominikaners frater Crathorn (oder Crafhorn), der 1341 über die Sentenzen gelesen hat“. Das ist insofern schon richtiger, als nicht mehr von Crathorns Irrtümern die Rede ist, erweckt jedoch den Anschein, als ob es sich hierbei um eine vom Sentenzenkommentar zu unterscheidende Schrift handelt, deren Datum gleichwohl der Verfasserin zur Datierung des Sentenzenkommentars dient. – Auch A. B. Emden (A Biographical Register of the University of Oxford to A. D. 1500, I, 1957, S. 511) konnte keine neuen Dokumente beitragen und setzt seinen Aufenthalt im Oxforder Dominikanerkloster in die Zeit um 1340, offensichtlich aus dem Erfurter Datum konjiziert.

<sup>11</sup> Diese *Sex articuli* findet man in den vier Frühdrucken (Lyon 1497, 1505, 1510 u. 1518) unter dem Titel *Conferentiae* hinter dem Sentenzenkommentar. Einen Beleg für diese Benennung habe ich in keiner Handschrift gefunden. – Der Druck von 1518, jedoch ohne den für die Textgeschichte interessanten Widmungsbrief des Jodocus Badius Ascensius an den Coelestiner Marcus Alexander de Benevento (vgl. dazu K. Michalski, *La physique nouvelle et les différents courants philosophiques au XIV<sup>e</sup> siècle*, 1927, S. 103/10) ist 1967 als Reprint erschienen (Minerva, Frankfurt). Eben dort hat 1969 K. Flasch die sechs bekannten, aber schwer zugänglichen Aufsätze Michalskis unter dem Titel „*La philosophie au XIV<sup>e</sup> siècle*“ herausgegeben.

<sup>12</sup> Michalski, *Les courants critiques et sceptiques dans la philosophie du XIV<sup>e</sup> siècle*, 1925, S. 195/4.

Grathon für den Socius nachzuweisen ist<sup>13</sup>. Dieser Grathon, oder vielmehr Crathon, wie ich zweifelsfrei auf fol. 69rb und ebenfalls am Rande des zweiten Artikels auf fol. 70rb dieser Handschrift lese, wurde von J. C. Wey O.P.<sup>14</sup> und J. A. Weisheipl O.P.<sup>15</sup>, ohne Angabe von Belegen mit unserem Dominikaner identifiziert. Demnach ist Crathorn – die Richtigkeit der Identifizierung werde ich noch detailliert belegen – der baccalareus biblicus gewesen, der in seiner ersten Bibelvorlesung seinen Konbakkalaren Holkot so heftig angegriffen hat, daß dieser sich wohl unmittelbar darauf in seinen Conferentiae zur Wehr setzte.

Wenn auch eine explizite Datierung dieser Sex articuli bisher noch nicht vorgelegt wurde, so hätte aus ihrer Stellung zwischen den Quaestionen zum 4. Buch doch hinreichend hervorgehen müssen, daß sie aus der Zeit des Sentenzenkommentars stammen. Nun glaubte Michalski auf Grund eines „nuper“ in der 5. Quaestio des 4. Buches, das sich auf die päpstliche Konstitution „Vas electionis“ gegen Johannes de Polliaco von 1321 bezieht<sup>16</sup>, annehmen zu können, der Sentenzenkommentar Holkots sei nicht viel später als 1321 geschrieben worden<sup>17</sup>. Eine Diskrepanz zu seiner gesicherten Datierung der Quodlibeta Holkots in das Jahr 1332, die er unmittelbar daran anschließend mitteilte, hat er offenbar nicht empfunden. M. Dal Pra<sup>18</sup> und letztlich noch E. A. Moody<sup>19</sup> haben dieses frühe Datum für den Sentenzenkommentar übernommen<sup>20</sup>. J. C. Wey scheint die beiden Datierungen Michalskis verwechselt zu haben, wenn er sich darauf beruft, daß der polnische Gelehrte mit guten Gründen den Sentenzenkommentar Holkots auf das Jahr 1332 oder kurz davor datiert habe<sup>21</sup> – eine Datierung, die gleichwohl richtig ist, wie ich noch belegen werde. Gestützt auf neue Argumente, die er aber nicht mitteilte, vermutete Wey, daß Holkot seinen Sentenzenkommentar 1336 fertiggestellt oder, was ihm wahrscheinlicher dünkt, überarbeitet hat. Nicht auf diese Angaben von Wey, sondern wiederum auf Michalski, der aber darüber keinerlei Mitteilungen gemacht hat, verweist B. Smalley, wenn sie 1332 (oder kurz davor) und 1336 als Daten für die zwei Redaktionen angibt<sup>22</sup>, Daten, die dann auch A. B. Emden übernommen hat,

<sup>13</sup> Michalski, *La physique nouvelle*, 105/12.

<sup>14</sup> J. C. Wey, *The Sermo finalis of Robert Holkot* (*Mediaeval Stud.* 11, 1949, S. 219–224) 219. Wey identifizierte jedoch nicht den „Granton“ des *Sermo finalis* mit Crathon.

<sup>15</sup> Vgl. die von Emden a. a. O. verwertete Mitteilung.

<sup>16</sup> Bemerkenswerterweise findet man in den Holkot-Handschriften hier in der Regel das Datum 1326.

<sup>17</sup> Michalski, *La physique nouvelle*, 110/17.

<sup>18</sup> M. Dal Pra, *Linguaggio e conoscenza assertiva nel pensiero di Roberto Holkot* (*Riv. crit. di storia della filosofia* 11, 1956, S. 15–40) 17.

<sup>19</sup> E. A. Moody, *A Quodlibetal Question of Robert Holkot, O. P., on the Problem of the Objects of Knowledge and of Belief* (*Speculum* 39, 1964, S. 53–74) 56.

<sup>20</sup> H. Elie (*Le complexe significabile*, Paris 1937, S. 43–45) hat aufgrund einer durch keinerlei Fakten gesicherten Hypothese die Reihenfolge umgekehrt. Er legt die Abfassung des Sentenzenkommentars in die Zeit zwischen 1332 und 1344, d. h. er setzt ihn zwischen Holkots Quodlibeta (nach Michalskis Datierung) und dem Sentenzenkommentar Gregors von Rimini und interpretiert die Sex articuli als eine nominalistische Reaktion auf den Augustiner-Eremiten.

<sup>21</sup> Wey a. a. O. 219.

<sup>22</sup> B. Smalley, *Robert Holcot O. P.* (*A. F. P.* 26, 1956, S. 5–97) 7.

ohne zu entscheiden, welcher der beiden angenommenen Redaktionen die *Sex articuli* zuzuordnen sind<sup>23</sup>.

Damit sind die bisher in der Literatur angegebenen und die aus dem Stand der Holkot-Forschung zu erschließenden biographischen Daten zu Crathorn erschöpft. Fassen wir sie kurz zusammen: Crathorn, ein Dominikaner in Oxford, soll kurz vor 1341 seine Sentenzenvorlesung und in der Zeit zwischen „nicht viel nach 1321“ und 1336 seine „*prima lectio super Bibliam*“ gehalten haben. Der Widerspruch der beiden Datierungen – von der Diskrepanz der möglichen Zeitbestimmungen für die *prima lectio* abgesehen – wird offenbar, wenn man beachtet, daß das Curriculum der theologischen Fakultät in Oxford vorsah, daß die Kandidaten für das Magisterium der Theologie – die Dominikaner, die sich heftig, aber erfolglos dagegen gewehrt hatten, nicht ausgenommen – zunächst zwei Jahre lang die Sentenzen und erst dann ein Buch der Bibel zu kommentieren hatten<sup>24</sup>. Solange also keine Gründe für eine Änderung der Datierung von Holkots *Sex articuli* vorlagen, hätte die angenommene Anlaß geben müssen, auch Crathorns Sentenzenvorlesung vor die Bibelvorlesung und damit um mindestens fünf wenn nicht gar fast zwanzig Jahre früher als 1341 anzusetzen.

## 2. Quellenkritische Bestandsaufnahme der Manuskripte

Durch einen glücklichen Umstand sind wir bei der Datierung des Sentenzenkommentars von Crathorn nicht auf bloße Konjekturen angewiesen, da sein Verfasser selbst uns eine unmißverständliche Zeitbestimmung an die Hand gegeben hat. Der amplonianische Codex bezeugt (fol. 5ra), daß Crathorn seine Hörer an die Sonnenfinsternis erinnerte, die sie „*isto anno*“ beobachtet hätten, und zwar „17. kalendas Augusti, in vigilia beati Alexii“. Diesem doppelt bestimmten Datum (einerseits durch den römischen Kalender, andererseits durch die Festkalender der Diözesen und Orden, die einhellig für Alexius denselben Tag angeben) entspricht nach unserer Zeitrechnung der 16. Juli. Wie aus verschiedenen historischen Quellen nachgewiesen worden ist<sup>25</sup>, erstreckte sich an eben diesem Tag im Jahre 1330 eine totale Sonnenfinsternis über ganz Europa von Island bis Byzanz.

Eine so unangreifbar sichere Datierung für einen Sentenzenkommentar jener Zeit ist bekanntlich äußerst selten und daher – weit über ihre Bedeutung für die Biographie Crathorns hinaus – besonders kostbar. Sie bietet einen unbestreitbaren Fixpunkt, der Festigkeit in das labile Datierungsgefüge der akademischen Schriften der frühen 30er Jahre in Oxford zu bringen ermöglicht. Sie verkürzt

<sup>23</sup> Emden, B. R. U. O. II, 1958, S. 946 f.

<sup>24</sup> Vgl. die *Statuta Antiqua Universitatis Oxoniensis*, ed. S. Gibson, Oxford 1931, S. 49 f. und die Einl. S. CXVII. Ferner A. G. Little, *The Franciscan School at Oxford in the Thirteenth Century* (A. F. H. 19, 1926, S. 803–874) 825 f. und A. G. Little – Fr. Pelster S. J., *Oxford Theology and Theologians, 1282–1302* (O. H. S. 96, 1934) 26.

<sup>25</sup> F. K. Ginzler, *Beiträge zur Kenntnis der historischen Sonnenfinsternisse und zur Frage ihrer Verwendbarkeit* (Abh. d. kgl.-preuß. Akad. d. Wiss. 1918, Phys.-math. Kl. 4, Berlin 1918) 32 f.

den Abstand zu Ockhams epochemachender Sentenzenvorlesung<sup>26</sup> um mehr als ein Drittel und eröffnet damit völlig neue Perspektiven. Wir werden in die Zeit verwiesen, die der sogenannten Epoche der Schulbildung voranging, in der die Ordensoberen der Dominikaner noch große Mühe haben, die Autorität des zum Ordenslehrer deklarierten Aquinaten durchzusetzen und in der vor allem die eigenwilligen Oxforder noch weit davon entfernt sind, dem neuen Heiligen mehr als die schuldige Reverenz zu erweisen. Ein ganz anderer Kreis von Zeit- und Studiengenossen tritt ins Blickfeld. Im Vordergrund steht Robert Holkot, über dessen Lebensdaten wir trotz seiner Berühmtheit noch herzlich wenig wissen. Seine Auseinandersetzung mit seinem Ordensbruder Crathorn hat nachhaltige Spuren in seinen Bakkalareatschriften hinterlassen. In den Frühdrucken hat sich davon nur noch ein ganz schwacher Abdruck erhalten, stark genug jedoch, um uns auf die Fährte zu bringen.

Da schon die erste Einsicht in Holkot-Handschriften meine Vermutungen bestätigte, habe ich das gesamte handschriftliche Material der Bakkalareatschriften unserer beiden Dominikaner, soweit es mir bekannt geworden ist, teils im Original, teils in Mikrofilmen einer Durchsicht unterzogen und es für weitere Bearbeitung quellenkritisch geordnet und beschrieben. Die so gewonnene Bestandsaufnahme der Manuskripte zum Sentenzenkommentar Crathorns und zum Sentenzenkommentar und den Quodlibeta Holkots dienen als Fundament meiner nachfolgenden ersten bio-bibliographischen Analyse und der in einem zweiten Teil folgenden ideengeschichtlichen Darstellung der bemerkenswerten Kontroverse über die frühen Konsequenzen der Lehre Ockhams.

### 2.1. Die Crathorn-Manuskripte

Von Crathorns Sentenzenkommentar sind nur drei Handschriften bekannt<sup>27</sup>: A Erfurt, Wiss. Stadtbibl., Cod. Amplonianus 4<sup>o</sup>395<sup>a</sup>, fol. 1v–53r. Text und Marginalien von einer Hand 1341 geschrieben. Herkunft unbekannt. Von Amplonius Ratingk vor 1412 erworben<sup>28</sup>.

<sup>26</sup> Die vermutliche Abfassungszeit für Ockhams *Ordinatio* geben die Bearbeiter der kritischen Edition vorläufig mit 1317–1319 an (*Opera theol.* I, 1967, S. 36\*). Vgl. neuerdings J. Miethke, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie*, Berlin 1969, S. 15–29, der sich besonders auf die Forschungen von A. Maier (*Ausgehendes Mittelalter I*, Rom 1964, S. 175–195) bezieht.

<sup>27</sup> Den Arbeitshinweis von F. Stegmüller (*Repertorium commentariorum in sententias Petri Lombardi*, I, Würzburg 1947, S. 120) auf die Hss. Paris, Bibl. Nat. F. lat. 15886 u. 15887 haben die Bearbeiter des 1959 und 1968 veröffentlichten Mikrofilmverzeichnisses des Grabmann-Institutes und vermutlich ihnen folgend Sprengard (a. a. O. 2, 16) mißverstanden. Diese beiden Codices enthalten, wie ich mich überzeugt habe, auch nicht das Geringste von Crathorn, sondern ausschließlich eine vollständigere und eine abgekürzte Fassung des Sentenzenkommentars des Franziskaners Walter Chatton, die bereits Michalski (*Die vielfachen Redaktionen einiger Kommentare zu Petrus Lombardus*, Misc. Ehrle I, 1924, S. 236–239) so beschrieben und L. Baudry (*Gauthier de Chatton et son Commentaire des Sentences*, AHDL 14, 1943–45, S. 337 bis 369) gründlich untersucht hat. Eine Edition der 2. *Quaestio* aus dem Prolog Chattons besorgte J. O’Callaghan S. J. (*Nine Mediaeval Thinkers*, ed. J. R. O’Donnell C. S. B., Toronto 1955, S. 233–269).

<sup>28</sup> Vgl. W. Schum, *Beschreibendes Verzeichnis der Amplonianischen Handschriftensammlung zu Erfurt*, Berlin 1887, S. 659 f., vor allem aber die Beschreibung von M. Schmaus a. a. O.

B Basel, Universitätsbibl., Cod. B V 30, pag. 1–166 (168). Text und Marginalien von einer Hand. Ein Codex catenatus aus dem Dominikanerkloster zu Basel<sup>29</sup>.

M Münster, Universitätsbibl., Cod. 175 (Staender 181), fol. 1–25r und 26v–28r. Stammt aus dem Dominikanerkloster zu Soest<sup>30</sup>. Wurde 1945 durch Kriegseinwirkung vernichtet<sup>31</sup>.

Weitere Schriften Crathorns sind – mit Ausnahme der von Holkot erwähnten, jedoch noch in keiner Handschrift wiederaufgefundenen „prima lectio super Bibliam“ – nicht bezeugt.

M. Schmaus und G. Meyer – M. Burckhardt haben die Titel der Quaestionen in den Codices A bzw. B mitgeteilt. Die abweichenden Zählungen durch die Abschreiber korrespondieren folgendermaßen miteinander:

A	1	2	3	4	5	6	7	8	(8a)	(8b)	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
B	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
M	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Daraus ist zu ersehen, daß die im Baseler Verzeichnis als nicht vorhanden reklamierte qu.13 aus Erfurt in den Text der Baseler qu.14 eingegangen ist.

Die erste und zweite Quaestio nennt Crathorn selbst in Rückverweisen „Quaestio prima (secunda) prooemialis“. Die 5., die 6. und die 8. bis 14. Quaestio – Baseler Zählung – sind teils im Text selbst, teils in den Marginalien den folgenden Stücken im 1. Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus zugeordnet: dist.2, qu.2; dist.3, qu.1; dist.4, qu.1; dist.5; dist.6; dist.7, qu.1; dist.7, qu.2; dist.8, qu.1; dist.8, qu.2. Die 13. bis 19. Quaestio bilden eine auf den Problembereich der 8. Distinktion des Lombarden bezogene Einheit unter dem Titel „de praedicamentis“, insbesondere nennt Crathorn die 15. eine „qu. de quantitate“ und die 17. heißt „secunda qu. principalis circa praedicamentum quantitatis“. Die letzte Quaestio nimmt die Frage der 38. Distinktion des 1. Buches auf. Der in M überlieferte Titel „Quaestiones Crathorn super primum Sententiarum“ ist also zutreffend: Wir haben es nicht mit einer – zu der Zeit auch kaum noch üblichen – Literalexposition zu tun, die Schritt für Schritt dem Lombarden folgt, sondern mit ausgewählten Quaestionen, die einige Themen

<sup>29</sup> Beschrieben von G. Meyer und M. Burckhardt, Die Mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek Basel, Abt. B: Theologische Pergamenthandschriften, Bd. I, Basel, 1960, S. 534–538.

<sup>30</sup> Zuerst, jedoch völlig unzureichend, beschrieben von J. Staender (Chirographorum in Regia Bibliotheca Paulina Monasteriensi Catalogus, Breslau 1889, S. 44), der dem Schreiber Jakob von Soest auch die Verfasserschaft zuschrieb. Erst Josef Koch hat nach Hinweisen von Pelster eine ausführliche Beschreibung dieser interessanten Sammelhandschrift gegeben (Durandus de S. Porciano I, Beitr. z. Gesch. d. Phil. d. MA, XXVI, 1, Münster 1927, S. 249–252), die von Joseph Lechner (Kleine Beiträge zur Geschichte des englischen Franziskanerschrifttums im Mittelalter, Philos. Jb. 53, 1940, S. 384 f.) beachtlich ergänzt worden ist.

<sup>31</sup> Soweit ich durch Umfrage feststellen konnte, ist uns von dieser bedeutenden Handschrift nicht einmal eine Photokopie oder ein Mikrofilm erhalten geblieben. Joh. Kraus teilte mir mit, er habe lediglich die Varianten aus den beiden ersten Quaestionen Crathorns für eine von ihm geplante Edition festgehalten und sie K. A. Sprengard zur Verfügung gestellt.



aus dem 1. Buch des Lombarden zum Anlaß nehmen, aktuelle Probleme der Theologie und besonders der Philosophie ausführlich zu diskutieren.

Das Datum der amplonianischen Handschrift (A) ist durch die Angabe des Kopisten am Ende der 19. Quaestio gesichert: „Explicit Anno Domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XLI<sup>o</sup>“ (fol. 53ra). Bis auf eine von derselben Hand geschriebene Quaestio (20) war dieser Codex damals also bereits abgeschrieben. Nach Schums Angabe finden wir diese Handschrift im Catalogus Amplonianus, den Ratingk de Berka zwischen 1410 und 1412 anfertigte, unter der Signatur „91<sup>m</sup> theologie“. Sie kehrt auf dem grünen Lederrücken der zwischen Holzdeckeln eingebundenen Handschrift wieder. Da ein solcher Einband typisch ist für die von Ratingk zusammengestellten Sammelhandschriften<sup>32</sup> und die zwanzig ersten von einer Hand und in einer Bucheinheit<sup>33</sup> geschriebenen Quaestionen auf dem letzten der von alter Hand durchgezählten Blätter den Preisvermerk „IX Marcas“ tragen, wird man von vornherein einen Zusammenhang der folgenden (zudem von anderen Schreibern stammenden und auch nicht mehr von alter Hand gezählten Blättern geschriebenen) zwei „Quaestiones de quolibet“ und drei „Quaestiones theologiae“ mit Crathorn als höchst unwahrscheinlich ausschließen dürfen<sup>34</sup>.

Die Datierung des Baseler Codex (B) bedarf noch einer genaueren Untersuchung. Es ist nicht auszuschließen, daß diese in einer englischen Schrift des 14. Jahrhunderts geschriebene Handschrift noch vor 1350 geschrieben ist. Sie trägt einen Besitzvermerk, den Ph. Schmidt als „De libris Johannis de Cuis“ gelesen hat<sup>35</sup> und den das neue Verzeichnis mit „de libris magistri de cuigis(?)“ wiedergibt<sup>36</sup>. Mir scheint der Name bei Berücksichtigung eines übersehenen Kürzels „Jo. de eiringis“ zu lauten, und damit auf den Dominikaner Johannes von Efringen hinzuweisen, der nach Mitteilung von Schmidt 1347 als Prior in Basel urkundlich nachzuweisen ist und dem Kloster eine größere Anzahl von Büchern vermacht hat<sup>37</sup>.

Die zwölf Quaestiones (M) aus der vernichteten Sammel-Handschrift der Universitätsbibliothek Münster (fol. 26v–28r und 1r–25r) können nicht vor 1358, dürften aber noch im 14. Jh. geschrieben worden sein. Einerseits geht nämlich aus der Beschreibung, die wir Josef Koch verdanken, hervor, daß die Quaestiones 2–12 von Crathorn und die sich unmittelbar daran anschließende vereinzelte Quaestio des Nikolaus Aston von demselben Kopisten geschrieben worden sind. Diese Frage des Aston aber, die erste seiner 12 in Oxford disputierten Quaestiones (Quodlibeta?), endete hier mit der Bemerkung: „Explicit

<sup>32</sup> Schum a. a. O. Einl. S. XIX.

<sup>33</sup> Auf fol. 53r endet qu. 19 und auf der Rückseite beginnt qu. 20.

<sup>34</sup> Bemerkenswert ist eine stilistische Eigenart, die sich sowohl in qu. 20 als auch in den beiden Quaestiones de quolibet findet. Das bringt diese drei Quaestionen in größere Nähe zueinander, nicht jedoch zu den Quaestionen von Crathorn.

<sup>35</sup> Ph. Schmidt, Die Bibliothek des ehem. Dominikanerklosters in Basel (Basler Zschr. f. Gesch. u. Altertumskunde 18, 1919) 221.

<sup>36</sup> G. Meyer – M. Burckhardt a. a. O. 538.

<sup>37</sup> Schmidt a. a. O. 164 f.

quaestio Nicholai Aston, doctoris universitatis Oxoniae“ (fol. 26v)<sup>38</sup>. Da aber, wie A. B. Emden inzwischen urkundlich belegt hat<sup>39</sup>, Astons Inception zum doctor theologiae im Juni 1358 stattgefunden hat, kann die auf diesen Titel bezugnehmende Abschrift nicht früher liegen. Damit wird auch verständlich, wieso Richard Fitzralph, der in A und B noch als Ricardus filius Radulphi oder als Hibernicus zitiert wird, in dieser Handschrift – möglicherweise auch schon in ihrer Vorlage – aufgrund seiner 1346 erfolgten Erhebung zum Erzbischof von Armagh in Irland, wie Pelster festgehalten hat, in der Form Armechanus zu finden war<sup>40</sup>. Andererseits dürfte der münstersche Codex wenigstens zum größten Teil von dem Soester Dominikaner Jacobus Sweyve zusammengestellt worden sein, und zwar noch bevor er in Prag 1394 die Bibel und 1395–96 die Sentenzen des Lombarden zu kommentieren begann<sup>41</sup>. Eigenhändig hat dieser Dominikaner große Teile der Handschrift geschrieben, so nach eigener Angabe vor Martini 1383 den Sentenzenkommentar eines anderen, ungenannten, vermutlich englischen Dominikaners (fol. 44r–110r)<sup>42</sup>. J. H. Beckmann, dessen Angaben aber nicht in allen Punkten zuverlässig sind, hat, ohne Kochs eingehende Beschreibung zu kennen, behauptet, daß Sweyves Hand bereits auf fol. 26v einsetzt (wo nach seiner irrigen Meinung der eben erwähnte anonyme Sentenzenkommentar bereits beginnt)<sup>43</sup>, daß also die nachgestellte erste Quaestio Crathorns (fol. 26v–28r) ebenfalls von unserem Soester Dominikaner abgeschrieben worden ist. Immerhin nannte das wohl von Sweyve geschriebene Inhaltsverzeichnis (fol. 111r–112r) an erster Stelle: „Quaestiones Crathorn super primum sententiarum“<sup>44</sup>, womit sichergestellt sein dürfte, daß das uns interessierende Stück dieses Codex, wie schon Pelster angenommen hatte, noch im 14. Jh., vermutlich in der Zeit um 1380, geschrieben worden ist.

Auf jeden Fall sind alle drei Codices voneinander unabhängig. Keiner von ihnen kommt als Vorlage für einen der anderen in Frage. Die Handschrift M nicht, da sie nur 12 der Quaestionen enthält, überdies eindeutig später ist als A und vermutlich auch als B. Die Handschrift A aber auch nicht, weil sowohl B wie auch M Lesarten haben, die den Text von A erweitern, und weil in A mindestens eine Umstellung den Text derart verdorben hat, daß kaum zu erklären wäre, wie die Schreiber von B und M einen richtigen Text ohne weitere Vorlagen herzustellen vermochten. Schließlich kommt auch B nicht als mögliche Vorlage in Betracht, weil an anderen Stellen auch A und M in einzelnen Varianten reicher sind als B. Aus dem Faktum der unmittelbaren Unabhängigkeit der drei Handschriften voneinander folgt, daß keine von ihnen als das Original anzusehen ist; auch nicht, wie Kraus zunächst für A annahm, als Original eines

<sup>38</sup> Koch a. a. O. 249 Anm. 6 und 250 Anm. 7.

<sup>39</sup> Emden, B. R. U. O. I, 1957, S. 68.

<sup>40</sup> Pelster 1924 a. a. O.

<sup>41</sup> Vgl. J. H. Beckmann, Studien zum Leben und literarischen Nachlaß Jakobs von Soest O. P. 1360–1440 (Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Dominikanerordens in Deutschland 25) Leipzig 1925, S. 95 f.

<sup>42</sup> Koch a. a. O. 251.

<sup>43</sup> Beckmann a. a. O. 14 Anm. 7.

<sup>44</sup> Koch a. a. O. 249.

Auszuges<sup>45</sup>. Kraus kannte damals B noch nicht. Bei gründlicher Kollation der Handschriften ist er zu der entgegengesetzten Ansicht gelangt, daß B und M dem Original näher sind als A<sup>46</sup>.

Die Quellen dieser Handschriften wird man in mehreren Reportata vermuten dürfen, die innerhalb des Ordens kursierten. Daß diese Handschriften selbst Reportata darstellen, ist bei A und M durch die Datierung, bei B wohl durch die äußere Form auszuschließen. Es ist auch wenig wahrscheinlich, daß ihnen eine *Ordinatio* zugrunde gelegen hat, denn Crathorn hätte kaum versäumt, in seiner *Ordinatio* die nicht eingelösten Ankündigungen noch zu behandelnder Fragen zu streichen, ganz abgesehen davon, daß die noch zu erörternden lokalen Umstände die Abfassung und Veröffentlichung einer *Ordinatio* Crathorns kaum zugelassen haben dürften. Auf eine Reportatio läßt auch Crathorns oder des Mitschreibers Bemerkung schließen: „istud habetur in reportatione“ (A fol. 5va).

In A fehlt der Anfang der ersten Quaestio. Dieses Stück – schätzungsweise zwei Spalten – dürfte auf der Rückseite des letzten Blattes einer vorangehenden Schrift gestanden haben und vor dem Kauf oder dem Einbinden zusammen mit dieser Schrift abgetrennt worden sein. Die auf einem beigebundenen Streifen nachgetragene Ergänzung (fol. 1v) zur ersten Quaestio Crathorns muß vor dieser Abtrennung eingefügt worden sein. Andernfalls hätte der Schreiber doch wohl nicht die Mühe gescheut, auch den Anfang aus seiner Vorlage zu kopieren. Das bedeutet, daß dieser Textverlust an sich kein Argument dafür abgeben könnte, daß A nicht als Vorlage von B oder M in Frage kommt. Dieser Textverlust kann uns aber bei der Aufklärung eines schwerwiegenden Irrtums helfen. Wie anfangs bereits gesagt, hat M. Schmaus die erste Zeile des Inhaltsverzeichnisses der ersten 22 Quaestiones: „*Errores parysius et in anglia condempnati*“, wohl irregeleitet durch Schums Beschreibung, als Titel aufgefaßt und ihm sind darin Kraus und andere gefolgt. Nun bietet aber das Werk nirgends einen Anhaltspunkt, der uns erlauben könnte, es als einen Kommentar zu den von Tempier 1270 und 1277 in Paris, von Kilwardby 1277 und Peckham 1284 in England verurteilten Artikeln anzusehen. Ich schlage eine einfache Konjektur vor: der fehlende Anfang von A folgte unmittelbar auf eine Liste der von Tempier, Kilwardby und Peckham verurteilten Artikel, und auf eben diese Liste nimmt das Inhaltsverzeichnis an erster Stelle Bezug. Bei dem Zusammenbinden der Sammelhandschrift scheint sie schon gefehlt zu haben – was die zum großen Teil aus Thomas von Aquin genommenen Artikel betrifft, war sie ja einerseits überholt, andererseits für viele ein Ärgernis –, und so hat der Schreiber des Inhaltsvermerkes auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels irrtümlich aus der Liste eine Abhandlung gemacht und geschrieben: „*Tractatus de erroribus parisiis et in anglia condempnatis. Quaestiones moderne circa sententias . . .*“. Die irrtümliche Identifizierung wurde perfekt, als Schum in seinem Verzeich-

<sup>45</sup> Kraus a. a. O. 69 Anm. 8.

<sup>46</sup> Kraus in der Einl. zu seiner Edition des ersten Teils der qu. 2 von Crathorn (*Quaestiones de universalibus Magistrorum Crathorn O. P., Anonymi O. F. M., Joannis Canonici O. F. M., Opuscula et textus, ser. scholastica XVIII, Münster 1937*) 7.

nis ein mißdeutendes „(vel)“ zwischen diese beiden Titel setzte. Er konnte jedoch noch nicht wissen, daß ein solcher Hinweis auf die „Errores“ in den beiden anderen Crathorn-Handschriften in Basel und Münster keine Bestätigung findet, daß sie beide sogar von alter Hand mit Angabe des Verfassernamens als „Kraffhorn super sententias“ (Basel) bzw. „Quaestiones Crathorn super primum Sententiarum“ (Münster) verzeichnet worden sind.

### 2.21. Die Holkot-Manuskripte: Sentenzenkommentar

Die Textüberlieferung für Holkots Sentenzenkommentar ist zwar überaus reichhaltig an Manuskripten, dafür aber auch ziemlich kompliziert durch die Verschiedenheit in der Anordnung und Vollständigkeit der Quaestionen.

Bereits die Abschreiber, so 1393 der Dominikaner Sigismund Theychinger, und der Revisor des Frühdruckes, der Augustiner-Eremit Augustinus von Regensburg, haben die Unordnung in der Überlieferung der Quaestionen beklagt. Michalski hat 1927 die ihm bekannten 17 Exemplare des vollständigen Kommentars nach Eigentümlichkeiten des Inhalts und der Reihenfolge der Quaestionen in vier Gruppen eingeteilt<sup>47</sup>. Dabei hat er jedoch weder die Handschriften auf die von ihm hervorgehobenen Merkmale hin vollständig analysiert, noch ist er dabei konsequent vorgegangen. Beides hätte seine Einteilung gesprengt<sup>48</sup>.

An einer Filiation der überlieferten Handschriften ist wegen des offenbaren Fehlens eines eindeutigen Archetyps nicht zu denken. Man muß vielmehr annehmen, daß die vorliegenden Exemplare auf eine Anzahl divergierender Reportata, die gleichsam verschiedene Redaktionsstufen repräsentieren, zurückgehen. Diese Reportata dürften, wohl aufgrund des hohen Ansehens, das Holkot genoß, schon vor der Veröffentlichung einer autorisierten Fassung sehr verbreitet gewesen sein und weiteren Abschriften zur Vorlage gedient haben.

Mir sind die folgenden 42 Handschriften des Sentenzenkommentars von Holkot bekannt geworden, von denen 32 eine vollständige oder nur unwesentlich verstümmelte Fassung enthalten. Die übrigen bieten lediglich fragmentarische Texte, die bei meiner Analyse außer Betracht bleiben konnten. Drei der bei F. Stegmüller<sup>49</sup> oder V. Doucet<sup>50</sup> aufgeführten Exemplare sind auszuscheiden.

Cambridge, Pembroke College, Cod. 236, fol.1–117(115)r.

Douai, Bibl. Municipale, Cod. 436, fol.1–73 (Abbaye de Marchiennes G.61. D 421).

Düsseldorf, Landesbibl., Cod. F 5 (Kreuzbrüder-Kloster).

Eichstätt, Staatl. Bibl., Cod. 713, fol.1–113.

Engelberg, Benediktiner-Stiftsbibl., Cod. 29, fol.1–90.

<sup>47</sup> Michalski, *La physique nouvelle*, 103/10–106/13.

<sup>48</sup> Vor einem Vergleich meiner Gruppierung mit der von Michalski sind in seiner Aufstellung folgende Signaturen zu korrigieren: Erfurt 2<sup>o</sup>115 in 2<sup>o</sup>105 (104/11 Z. 11 u. 105/12 Z. 37); Krakau Jag. 1374 in 1378 (105/12 Z. 14) und Krakau Jag. 1347 in 1374 (105/12 Z. 20); ferner ist in Z. 7 auf S. 105/12 nach 1. einzufügen: U. filius Dei incarnari potuit . . . L. IV., q. 1.

<sup>49</sup> Stegmüller a. a. O. I, Nr. 737.

<sup>50</sup> V. Doucet O. F. M., *Commentaires sur les Sentences. Supplément au Répertoire de M. Frédéric Stegmüller*, Quaracchi 1954, S. 79.

- Erfurt, Wissenschaftl. Bibl., Cod. Amplonianus 4<sup>o</sup>112, fol.1–126.  
 Cod. Amplonianus 2<sup>o</sup>105, fol.1–108r.  
 Florenz, Bibl. Naz. Centr. Conv. Soppr., Cod. G.1.813, fol.1–102r. (S. Croce 394, Laurentianus Pluteus XXXV dex.5)  
 Cod. J VI, 20, fol.1–60v u. 68r. (S. Marco 445).  
 Heiligenkreuz, Cisterzienserstift, Cod. 185, fol.1–84.  
 Krakau, Bibl. Jagellońska, Cod. 1374, fol.1–93.  
 Cod. 1378, fol.1–163.  
 London, British Museum, Cod. Royal 10 C VI, fol.7–141 (Gloucester Abbey).  
 München, Staatsbibl., Clm 4400, pag. 1–338 (Augsburg, S. Ulrich Cod. 100).  
 Clm 27033, fol.1–142.  
 Oxford, Balliol College, Cod. 71, fol.1–149.  
 Corpus Christi College, Cod. D 138, fol.1–122r.  
 Merton College, Cod. 113, fol.1–106.  
 Oriol College, Cod. 15, fol.114 (120)–202(210).  
 Paris, Bibl. Nat. F. lat., Cod. 3087, fol.1–107 (Mazarin 1054, Regius 5673).  
 Cod. 3115, fol.3–55 u. 69–74 (Colbert 2390, Regius 4279<sup>1</sup>).  
 Cod. 14576, fol.1–115.  
 Cod. 15884, fol.3–94.  
 Cod. 16339, fol.1–105.  
 Bibl. Mazarine, Cod. 905, fol.1–101.  
 Cod. 906, fol.1–116.  
 Prag, Universitätsbibl., Cod. III B 10 (Truhlář 419) fol.213 (228)–329 (344).  
 Cod. XIII F 19 (Truhlář 2357) fol.1–97.  
 Tortosa, Bibl. de la Catedral, Cod. 172, fol. 1–114.  
 Troyes, Bibl. Municipale, Cod. 634, fol.4–94 (Clairvaux K 72).  
 Valencia, Bibl. de la Catedral, Cod. 226, fol.1–155.  
 Vatikan, Cod. Ottobonianus lat. 591, fol.1–75v.

Fragmente sind in den folgenden Handschriften überliefert:

- Assisi, Bibl. del Convento di S. Francesco, Cod. 198, 1–10v u. 13<sub>2</sub>–196v.  
 Augsburg, Staats-, Kreis- u. Stadtbibl., Cod Q 31, fol.226–236.  
 Breslau, Universitätsbibl., Cod. 205 (I F 194) fol.91–93.  
 Erfurt, Wiss. Bibl., Cod. Amplonianus 4<sup>o</sup>349, fol.75–79.  
 Cod. Amplonianus 2<sup>o</sup>127, fol.9–12 u. 56–107.  
 Padua, Bibl. Antoniana, Cod. 226, fol.13–85.  
 Vatikan, Cod. lat. 1112, fol.89–106.  
 Cod. lat. 4353, fol.61–73.

Auszüge bieten die Handschriften:

- München, Staatsbibl., Clm 4401, fol.97(100)–141(145). (Augsburg, S. Ulrich Cod. 101)  
 Padua<sup>51</sup>, Bibl. Universitaria, Cod. 1925, fol.1–54.

<sup>51</sup> Cod. Padua bietet nach Doucet a. a. O. verschiedene Exzerpte, die Thomas von Venedig 1402 als Student in Oxford aus dem 1. und 2. Buche gezogen hat.

Auszuscheiden sind die folgenden Handschriften:

Mons<sup>52</sup>, Cod. 11/104, fol.2–79.

Paris<sup>53</sup>, Bibl. de l' Arsenal, Cod. 545 (511).

Wien<sup>54</sup>, Dominikaner-Kloster, Cod. J 51.

Ich habe diese Handschriften nach der in ihnen anzutreffenden Reihenfolge der Quaestionen geordnet und konnte dabei feststellen, daß gewisse Gruppierungen von Quaestionen sich invariant durch mehrere oder alle Exemplare erhalten haben, dergestalt, daß diese invarianten Elemente in verschiedener Zusammensetzung die überlieferten Redaktionen ausmachen.

Die folgenden Elemente lassen sich am besten durch die ihnen entsprechenden Quaestionen des Frühdruckes beschreiben:

A	I, 1, 2, 3, 4, 5, 6, II, 1, 2.						
A <sup>o</sup>	A ohne I,2 (Fragment: De objecto actus credendi . . .)						
S	Sex articuli (Conferentiae)						
B	IV, 1, 2, 3, 4, 5, S, 6, 7.						
B <sup>o</sup>	B ohne Sex articuli.						
C	<table> <tr> <td>C<sub>1</sub></td> <td>III,1</td> </tr> <tr> <td>C<sub>2</sub></td> <td>IV,8</td> </tr> <tr> <td>C<sub>3</sub></td> <td>II, 4, 3.</td> </tr> </table>	C <sub>1</sub>	III,1	C <sub>2</sub>	IV,8	C <sub>3</sub>	II, 4, 3.
		C <sub>1</sub>	III,1				
		C <sub>2</sub>	IV,8				
C <sub>3</sub>	II, 4, 3.						

Eine zweite Gruppe von Elementen ist bis auf eine Ausnahme im Druck noch nicht anzutreffen:

Ob	De objecto actus credendi . . . in vollständiger Fassung.					
St	Quaestio de stellis (Utrum stellae sint creatae).					
D	<table> <tr> <td rowspan="4">}</td> <td>Utrum doctrina evangelica beati Mathei de Christo sit generaliter tota vera (Determinatio quaestionis XV).</td> </tr> <tr> <td>Utrum beatus Matheus gaudeat in coelo de conversione sua a theloneo ad apostolatam.</td> </tr> <tr> <td>Utrum filius Dei assumpsit naturam humanam in unitatem suppositi.</td> </tr> <tr> <td>Utrum cum omni sacramento debito modo suscepto recipienti sacramentum informans gratia conferatur.</td> </tr> </table>	}	Utrum doctrina evangelica beati Mathei de Christo sit generaliter tota vera (Determinatio quaestionis XV).	Utrum beatus Matheus gaudeat in coelo de conversione sua a theloneo ad apostolatam.	Utrum filius Dei assumpsit naturam humanam in unitatem suppositi.	Utrum cum omni sacramento debito modo suscepto recipienti sacramentum informans gratia conferatur.
			}	Utrum doctrina evangelica beati Mathei de Christo sit generaliter tota vera (Determinatio quaestionis XV).		
				Utrum beatus Matheus gaudeat in coelo de conversione sua a theloneo ad apostolatam.		
				Utrum filius Dei assumpsit naturam humanam in unitatem suppositi.		
Utrum cum omni sacramento debito modo suscepto recipienti sacramentum informans gratia conferatur.						
Jer	Sermo: Jerusalem evangelistam dabo.					
Sf	Sermo finalis: Cursum consumavi fidem servavi.					

Unter Absehen von akzidentellen Anomalien, die jeweils auf vereinzelte

<sup>52</sup> Cod. Mons enthält nach dem Cat. des MSS de la Bibl. publ. de la ville de Mons, bearbeitet von P. Faider und Mme Faider-Feytmans, 1931, S. 12 f., „Sententiae“ eines weiter nicht identifizierten Robertus aus dem XII. Jahrhundert.

<sup>53</sup> Cod. Paris, Arsenal stellt nach H. Martins Verzeichnis I, 1885, S. 362, eines der drei Exemplare von Holkots Postillen zum Buch der Weisheit dar, die nach Quetif-Echard (I, 630 a) im Besitz der Grands Augustins gewesen sind.

<sup>54</sup> Der Wiener Codex ist noch in einem Verzeichnis aufgeführt gewesen, das Th. Gottlieb (Mittelalterl. Bibl.-Kataloge I, 1915, S. 284–414) ausgewertet hat und der dort S. 357 erscheint. Das im Jahre 1513 verzeichnete Manuskript ist nach Angabe des Bibliothekars heute nicht mehr aufzufinden.

Handschriften beschränkt bleiben, habe ich vier Redaktionen ermittelt und nach gewissen, gleichsam sekundären Eigentümlichkeiten unterteilt<sup>55</sup>:

1. Redaktion (des.: . . . confirmatus cum aliis. Ad 11. dictum fuit superius.)
  - a) A<sup>o</sup>B<sup>o</sup>C
    - Erfurt CA 4<sup>o</sup>112 (IV,7 auf leeren Seiten zwischen den Quaestionen nachgetragen)
    - Florenz G 1, 183
    - Krakau 1378 (Es fehlt I,5)
    - Paris 3115 (Anfang lädiert, es fehlt der erste Teil von I,1. S unvollständig hinter C)
  - b) A<sup>o</sup>B C
    - Oxford Merton
    - Prag III B 10 (Datiert 1360)
    - Paris 16 399 (Datiert 1374)
    - Douai 436
  - c) A B C
    - Troyes 634
    - Paris 15 884 (IV,8 an den Schluß von C gerückt)
2. Redaktion (des.: . . . et tamen nihil eligit.)
  - a) A<sup>o</sup>C B
    - Eichstätt 713 (Datiert Florenz 1387)
    - Florenz J VI 20
    - München 27 033 (Register in der Anordnung der 1. Redaktion)
    - Paris 14 576 (Datiert 1389. Register in der Anordnung der 1. Redaktion)
    - Paris Maz. 905
    - Paris Maz. 906
    - Paris 3087 (Ende fehlt, bricht in IV,5 ab)
    - Vatikan Ottoboni 591 (Aus Oxford)
    - Heiligenkreuz 185 (Anfang fehlt, beginnt in I,2 art. 3. Ende defekt)
    - Engelberg 29 (Anfang von IV,1 vor C gestellt. Ende von II,3 fehlt)
    - Assisi 198 (Ende fehlt, bricht in IV,1 ab)
  - b) A C B
    - Krakau 1374
    - Valencia 226
    - Prag XIII F 19 (Datiert Magdeburg 1393/94. S u. C<sub>3</sub> C<sub>2</sub> ans Ende gerückt)
3. Redaktion
  - a) A<sup>o</sup>C<sub>3</sub>C<sub>1</sub>B C<sub>2</sub> (des.: . . . qui est benedictus in saecula saeculorum. Amen.)
    - München 4400 (IV,8 an den Anfang von C gestellt, aber richtig im Register)
    - München 4401 (Auszug um 1387 angefertigt)
    - Oxford Corpus Christi (IV,2 fehlt. Am Ende steht die qu. de stellis)
    - Cambridge Pembroke (In B Reihenfolge permutiert: IV, 1, 2, 3, 7, 6, 4, 5, S, 8)

<sup>55</sup> Die Codices Douai 436 und Tortosa 172 habe ich noch nicht einsehen können und daher nach den Katalogen von C. Dehaisnes (1878) und B. Bayerri (1962) eingeordnet.

Padua 226 (Fragment, bricht bereits in C<sub>3</sub> ab)

- b) A<sup>o</sup>C<sub>3</sub>C<sub>1</sub>B<sup>o</sup>C<sub>2</sub>S (des.: . . . demonstrato ydolo . . . et per consequens ydolatrato)

Erfurt CA 2<sup>o</sup>105 (Qu. de stellis zu Beginn von II. Es fehlt IV,8)

Tortosa 172

Frühdrucke (In II sind qu. 3 und qu. 4 vertauscht)

Düsseldorf F 5 (Datiert 1512. Handschriftl. Kopie des Frühdruckes)

#### 4. Redaktion

A C<sub>3</sub>St C<sub>1</sub>D B C<sub>2</sub>Ob S (D als zweite bis vierte Quaestio in II und erste Quaestio in IV eingefügt. In B Reihenfolge permutiert: IV, . . . 4, 7, 6, 5, 8)

Oxford Balliol 71 (Ob doppelt, vollständig auch nach I,1)

London Royal (Nennt St: II,5 und Ob: IV,9. Am Ende: Jer und Sf)

Oxford Oriel (Jer steht als Introductio. Endet mit Sf vor Ob S)

Die konsequente Art und Weise, in der die endgültige Anordnung, als die man die 4. Redaktion ansehen muß, angestrebt wird, spricht dafür, daß Holkot selbst der Urheber der einzelnen Redaktionen ist. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß die Abschreiber den Schritt von der 1. zur 2. Redaktion selbst vollzogen haben, da sich bereits in der 1. Redaktion Exemplare finden (z. B. Paris 3115), in denen das Element C (wie auch in mehreren Exemplaren der 2. Redaktion z. B. Florenz J VI 20, Eichstätt 713) ausdrücklich „Quaestiones tertii libri“ genannt werden. Der Schritt zur 3. Redaktion mit der Aufteilung des Elementes C muß auf Holkot zurückgehen, denn man kann nicht annehmen, daß diese Folge aus der 4. Redaktion übernommen wurde, ohne gleichzeitige Hinzunahme der neuen Quaestionen.

Wenn diese Zusammenstellung auch keinen Anspruch macht auf vollständige Erfassung aller zu beobachtenden Eigentümlichkeiten – insbesondere habe ich die Sachregister noch ausgespart – so dürfte es dennoch schwerfallen, die von mir verschiedenen Redaktionen zugeteilten Handschriften auf Grund anderer Eigentümlichkeiten wieder näher zueinander zu bringen, da die zur Unterscheidung benutzten Merkmale gravierend sind.

Eine Reihe von Anomalien, die einer weiteren Analyse dienen könnten, seien festgehalten:

In der ersten Redaktion finden wir noch zwei bemerkenswerte Eigentümlichkeiten. Die Quaestio I,3 ist angereichert um eine „Nota“ in Florenz G 1. 183, Krakau 1378 und im Fragment Erfurt 2<sup>o</sup>127.

Das Ende von II,1 ist vollständiger in Florenz G 1.183 und Erfurt 4<sup>o</sup>112.

Schließlich habe ich eine bedeutende Erweiterung (Sciendum quod Daniel . . .) am Ende von II,2 nur im Codex Royal vollständig, in Paris 3087 und in Vat. Ottoboni lat. 591 teilweise gefunden.

#### 2.22. Die Holkot-Manuskripte: Quodlibeta

Von Holkots Quaestiones de quolibet sind bisher nur drei Handschriften bekannt:

Cambridge, Pembroke College, Cod. 236, fol. 117–221.



London, British Museum, Cod. Royal 10 C VI, fol. 141–174.  
 Oxford, Balliol College, Cod. 246, fol. 182–264<sup>56</sup>.

Auch sie gehören drei verschiedenen Redaktionsstufen an: Die erste Redaktion, der der Codex Pembroke mit seinen 99 Quaestionen zuzuzählen ist, dürfte noch aus der ursprünglichen Fassung stammen und die Quaestionen in der chronologischen Abfolge ihrer Disputation enthalten. Die 91 Quaestionen des Codex Balliol 246 repräsentieren eine zweite Stufe und der Codex Royal in London, der auch die letzte Redaktion des Sentenzenkommentars enthält, dürfte ohne Zweifel Holkots autorisierte Edition darstellen, zusammengestrichen auf drei Quodlibeta mit 7, 10 und 17, zusammen also nur noch 34 Quaestionen.

Diese Hypothese stütze ich auf folgende Beobachtungen. Holkot hat das ursprüngliche Pembroker Korpus seiner Quodlibeta bei der endgültigen Redaktion seiner Bakkalareatsschriften folgendermaßen aufgeteilt:

Vier Quaestionen, nämlich 1 (–), 2 (–), 14 (–) und 15 (15)<sup>57</sup> hat er der Ordinatio seines Sentenzenkommentars als II,5 und III,2–4 zugeteilt, in der Absicht also, das dritte Buch anzureichern. Daß diese vier Quaestionen zu den ersten fünfzehn gehören, spricht für die von mir angenommene chronologische Reihenfolge.

Elf Quaestionen hat er als „Determinaciones“ separiert. Eine handschriftliche Quelle hat sich dafür nicht erhalten, den Bearbeitern des Frühdruckes muß aber eine ihrerseits zwar in Frage gestellte<sup>58</sup>, in Wirklichkeit aber durchaus zuverlässige Texttradition vorgelegen haben. Denn keine dieser elf Quaestionen 52 (57), 53 (58), 57 (62), 54 (59), 55 (60), 56 (61), 88 (–), 89 (–), 90 (–), 92 (–) und 7 (51), die den Determinaciones quaestionum II–XI und XIII zugrunde lagen, ist in die autorisierte Redaktion des Codex Royal eingegangen. Nur die Determinatio XV ist identisch mit der Quaestio III,2 der Ordinatio. Die Determination IX und XIII sind im Druck sogar vollständiger als in den Handschriften. Darüber hinaus bietet der Druck – abgesehen von der Det. I, die nicht von Holkot, sondern von Roger Roseth O.F.M. stammt<sup>59</sup> – noch zwei Fragmente von Determinationen, nämlich XII und XIV, für die sich keine handschriftliche Überlieferung hat finden lassen.

Einundsechzig Quaestionen hat Holkot schließlich, wenn wir seinen Angaben im Codex Royal folgen, nach systematischen Gesichtspunkten angeordnet, wie das bei der Redaktion der Quodlibeta vor der Publikation üblich war, hat

<sup>56</sup> Vgl. das ausführliche Verzeichnis von R. A. B. Mynors (Catalogue of the Manuscripts of Balliol College Oxford, Oxford 1963) 267 f.

<sup>57</sup> In den Klammern habe ich jeweils die entsprechenden Quaestionen des Codex Balliol genannt oder ihr Fehlen angezeigt.

<sup>58</sup> Vgl. die Bemerkung, die der Bearbeiter des Frühdruckes den Determinaciones unmittelbar vorangestellt hat und seinen Verweis auf den Widmungsbrief.

<sup>59</sup> Vgl. Michalski, *Le criticisme et le scepticisme dans la philosophie du XIV<sup>e</sup> siècle*, 1925, S. 47/6 f., der die erste Determinatio richtig Roger Roseth zuwies, diesen Franziskaner aber mit Swineshead (Suisset), dem Verfasser der Calculaciones, irrtümlich identifizierte. Vgl. dazu V. Doucet (A. F. H. 46, 1953, S. 89–93) und neuerdings J. A. Weisheipl (Mediaeval Stud. 30, 1968, S. 212 f.), der fünf Personen unterscheidet: Richard Swineshead, der Calculator und John Swineshead, ein Canonist, beides Mertonenser, Roger Swineshead O.S.B., Roger Roseth O.F.M. und einen Magister Rosset.

sie aber dann doch nicht alle in die Schlußredaktion aufgenommen. Das Quodlibet 1 sollte nach dem Incipit im Codex Royal aus 27 Quaestionen bestehen<sup>60</sup>, enthält de facto aber nur 7 Stück, nämlich 86 (1), 91 (3), 87 (2), 94 (4), 95 (5), 96 (6), und 22 (11). Im Quodlibet 2 wollte Holkot 10 von seinen Socii und 2 von ihm selbst gestellte Fragen zusammenstellen, hat aber nur 10, ohne zu sagen, welche er unterdrückt hat, in diese Fassung eingehen lassen, nämlich die Quaestionen 58 (80), 59 (81), 60 (82), 61 (83), 62 (84), 63 (85), 64 (86), 65 (87), 66 (88) und 67 (64). In das Quodlibet 3 schließlich hat er von den im Explizit erwähnten 22 Quaestionen nur 17 in die Schlußredaktion aufgenommen, nämlich die Quaestionen 68 (89), 69 (90), 70 (77), 9 (78), 71 (79), 16 (16), 85 (63), 73 (75), 74 (76), 77 (67), 72 (74), 78 (68), 80 (70), 81 (71), 82 (72), 83 (73) und 84 (-).

Die nicht aufgenommenen 27 Quaestionen scheint Holkot demnach disqualifiziert zu haben. Da aber bislang lediglich der Verbleib von  $4 + 11 + 7 + 10 + 17 = 49$  der 99 Pembroker Quaestionen bekannt wurde, ist es vorläufig ohne weitere Handschriftenfunde nicht auszumachen, welche der übrigen 50 Quaestionen die 27 disqualifizierten sind. Nur bei zwei von ihnen, bei Quaestio 6 und 93 nämlich, läßt sich das vermuten, weil sie weder zu denen gehören, die in den Sentenzenkommentar oder in die Determinationen übergegangen sind, noch zu denen, die sich im Codex Balliol 246 wiederfinden.

Daß der Codex Balliol 246 eine erste Auslese in Richtung auf die endgültige Redaktion darstellt, ergibt sich daraus, daß in ihm, außer den beiden eben erwähnten, bereits die sieben Quaestionen fehlen, die Holkot dem Sentenzenkommentar oder den Determinationes zugewiesen hat. Noch zu klären wäre, erstens warum als einzige der 34 Quaestionen des Codex Royal die 17. Quaestio des 3. Quodlibets in Balliol fehlt, und zweitens woher die beiden Quaestionen, die 55. und 91. der Zählung von Balliol, stammen, denn sie sind sonst nirgends überliefert. Zu beachten ist dabei, daß der Codex Pembroke in der 99. Quaestio abbricht, also möglicherweise nicht vollständig ist, und daß die Entsprechung zwischen den einzelnen Quaestionen nicht wörtlich ist, also die Möglichkeit von zusammenfassenden Einschüben nicht ausschließt.

Einen ersten Versuch, die Korrespondenz zwischen den drei Sammlungen und dem Frühdruck zusätzlich herzustellen, hat Michalski 1927 veröffentlicht<sup>61</sup>. Er ging von Codex Balliol aus, vernachlässigte dabei die darin nicht enthaltenen Quaestionen von Pembroke und irrte sich verschiedentlich, von einigen Druckfehlern abgesehen, bei der Zuordnung der restlichen Quaestionen. P. Glorieux<sup>62</sup>, der trotz Michalskis Vorarbeit nur die Manuskripte aus Oxford und London berücksichtigte, hat die Quaestionen frei in Anlehnung an den Codex Royal geordnet und ihre Titel mitgeteilt. Das erste der drei Londoner Quodlibeta hat er an die dritte Stelle gesetzt und angereichert um die übriggebliebenen Oxforder Quaestionen und um zwei aus dem dritten, bei ihm Quodlibet II genannten

<sup>60</sup> Das Incipit im Codex Balliol spricht von 37 Quaestionen.

<sup>61</sup> Michalski, *La physique nouvelle*, 106/13–110/17.

<sup>62</sup> P. Glorieux, *La littérature quodlibetique II* (Bibl. Thomiste XXI) Paris 1935, S. 258–261 u. 322 f.

Quodlibet. In seiner Übersicht fehlen drei übersehene Quaestiones aus Balliol 246, die in Balliol 246 nicht vorhandene Quaestio 3,17 aus dem Codex Royal und die Quaestiones natürlich, die nur im unberücksichtigten Codex Pembroke bzw. in der 4. Redaktion des Sentenzenkommentars oder als Determinationen im Frühdruck überliefert sind. Ich gebe zur Vervollständigung der Liste bei Glorieux, die allerdings wegen einiger erheblicher Lesefehler mit Vorsicht zu benutzen ist, im folgenden ihre Titel an:

B 7 P 97: *Utrum in beato Paulo fuerint virtutes theologiae pro tempore sui raptus*, fol. 199d.

B 8 P 98: *Utrum caritas beatorum in patria possit corrumpi*, fol. 200a.

B 28 P 29: *Utrum Deus velit fieri voluntate efficienti quod fit contra eius praeceptum vel prohibitionem*, fol. 210c.

R 3,17 P 84: *Utrum discedens sine peccato possit iuste damnari*, R 173a.

P 1 als St in der 4. Redaktion des Sentenzenkommentars: *Utrum stellae sunt creatae*, fol. 117a.

P 2 als Teil von D in der 4. Redaktion des Sentenzenkommentars: *Utrum filius Dei assumpsit naturam humanam in unitatem suppositi*, fol. 132a.

P 6 (einzige Quelle): *Utrum beata Virgo fuit concepta in originali peccato*, fol. 144c.

P 14 Det. XV (in der Hss vollständiger); auch Teil von D: *Utrum doctrina evangelica beati Mathaei de Christo sit generaliter tota vera*, fol. 149a.

P 88 Det. VIII: *Utrum fruitio potest manere in voluntate est non esse fruitio*, fol. 205b.

P 89 Det. IX (im Druck vollständiger): *Utrum angelus confirmatus clare videns Deum possit Deum non diligere stante illa visione*, fol. 207a.

P 90 Det. X: *Utrum cum unitate essentiae divinae stet pluralitate personarum*, fol. 209a.

P 92 Det. XI: *Utrum Deus est causa effectiva omnium aliorum a se*, fol. 215b.

P 93 (einzige Quelle): *Utrum circumstantia aggravat peccatum*, fol. 217c.

Hinzuzufügen wären schließlich noch die beiden nur als Fragmente im Frühdruck überlieferten Quaestiones:

Det. XII: *Utrum Deus fuerit causa effectiva mundi per creationem*.

Det. XIV: *Utrum Deus sit a nobis cognoscibilis*.

Michalski, Glorieux und letztlich auch Moody<sup>63</sup> sind dem Incipit des dritten Quodlibets im Codex Royal (fol. 157v) zu Recht gefolgt, wenn sie die zwischen 1,7 und 2,1 stehende Quaestio als 3,6 behandeln. Sie haben sich aber dadurch, daß Holkot an dieser Stelle nur sechs Quaestiones mit vollständigem Titel aufzählt, in die Irre führen lassen und haben alle die anschließenden Quaestiones 7–17 vollständig übergangen. Wie aus der folgenden, das Gesagte übersichtlich zusammenfassenden Tabelle hervorgeht, besteht auch kein Grund zu der Annahme, daß diese Quaestiones nicht authentisch wären.

In vier Spalten gebe ich die korrespondierenden Zählungen oder das Fehlen der Quaestiones in den Handschriften Pembroke 236, Balliol 246, Royal 10 C

<sup>63</sup> Moody a.a.O. 57 f.

VI bzw. der Determinationen im Frühdruck (in römischen Ziffern) und schließlich die der Liste bei P. Glorieux.

P	B	R/Dr	(Gl)	P	B	R/Dr	(Gl)	P	B	R/Dr	(Gl)
1	—	—	—	36	35	—	3,32	71	79	3,5	2,4
2	—	—	—	37	36	—	3,33	72	74	3,11	2,11
3	37	—	3,34	38	39	—	3,36	73	75	3,8	2,8
4	38	—	3,35	39	40	—	3,37	74	76	3,9	2,9
5	10	—	3,8	40	41	—	3,38	75	65	—	3,60
6	—	—	—	41	42	—	3,39	76	66	—	3,61
7	51	XIII	3,48	42	43	—	3,40	77	67	3,10	2,10
8	53	—	3,50	43	44	—	3,41	78	68	3,12	2,12
9	78	3,4	2,5	44	45	—	3,42	79	69	—	3,62
10	54	—	3,51	45	46	—	3,43	80	70	3,13	2,13
11	24	—	3,22	46	47	—	3,44	81	71	3,14	2,14
12	20	—	3,18	47	48	—	3,45	82	72	3,15	3,63
13	21	—	3,19	48	49	—	3,46	83	73	3,16	3,64
14	—	XV	—	49	50	—	3,47	84	—	3,17	—
15	15	—	3,13	50	52	—	3,49	85	63	3,7	2,7
16	16	3,6	2,6+3,14	51	56	—	3,53	86	1	1,1	3,1
17	17	—	3,15	52	57	II	3,54	87	2	1,3	3,3
18	18	—	3,16	53	58	III	3,55	88	—	VIII	—
19	19	—	3,17	54	59	V	3,56	89	—	IX	—
20	22	—	3,20	55	60	VI	3,57	90	—	X	—
21	23	—	3,21	56	61	VII	3,58	91	3	1,2	3,2
22	11	1,7	3,9	57	62	IV	3,59	92	—	XI	—
23	12	—	3,10	58	80	2,1	1,1	93	—	—	—
24	13	—	3,11	59	81	2,2	1,2	94	4	1,4	3,4
25	14	—	3,12	60	82	2,3	1,3	95	5	1,5	3,5
26	25	—	3,23	61	83	2,4	1,4	96	6	1,6	3,6
27	26	—	3,24	62	84	2,5	1,5	97	7	—	—
28	27	—	3,25	63	85	2,6	1,6	98	8	—	—
29	28	—	—	64	86	2,7	1,7	99	9	—	3,7
30	30	—	3,27	65	87	2,8	1,8	—	55	—	3,52
31	29	—	3,26	66	88	2,9	1,9	—	91	—	3,65
32	31	—	3,28	67	64	2,10	1,10	—	—	XII	—
33	32	—	3,29	68	89	3,1	2,1	—	—	XIV	—
34	33	—	3,30	69	90	3,2	2,2	—	—	—	—
35	34	—	3,31	70	77	3,3	2,3	—	—	—	—

Eine die jeweiligen Fragestellungen und die Nebenbemerkungen im Text berücksichtigende Analyse der offensichtlichen Anhäufungen von Quaestionen zu einer Mehrheit von Quodlibeta, das heißt von Disputationsakten, könnte weiteren Aufschluß über ihre Abfolge und die mutmaßlichen Redaktionsstufen geben.

### 3. *Datierung und biographische Auswertung der Schriften*

Nach Abschluß der quellenkritischen Bestandsaufnahme der Manuskripte stehen wir vor der eigentlichen Aufgabe, die darin überlieferten Schriften zu datieren und einander zuzuordnen. Ich gehe dabei aus von dem auf den 16. Juli 1330 festgestellten Datum der von Crathorn erwähnten Sonnenfinsternis<sup>64</sup>. Dieses Datum wird sich gleichsam wie ein Kristallisationskeim erweisen, um den herum in einer von relativ datierten Fakten gesättigten Lösung ein konsistentes Gebilde wächst. Denn es zwingt in Verbindung mit den bereits bekannten und mit neuen aus den Handschriften gewonnenen Argumenten zu den folgenden Konsequenzen.

1. Crathorns Sentenzenvorlesung hat im Herbst 1330 begonnen. Denn mit der zeitlichen Präzisierung, die erwähnte Sonnenfinsternis habe „isto anno“ stattgefunden, kann Crathorn nur Bezug nehmen entweder auf das Kalenderjahr 1330 oder auf eines der Studienjahre 1329/30 oder 1330/31. Auszuschließen ist das akademische Jahr 1329/30, das nach den Oxforder Universitätsstatuten um Peter und Paul bereits abgeschlossen gewesen sein muß. Die beiden verbleibenden Möglichkeiten, sowohl das statutengemäß mit Michaeli (29. September) beginnende folgende Studienjahr, wenn man die vorangehenden Ferien schon dazu zählt, als auch, was besser paßt, das nach dem damaligen Anuntiationstil in England erst am 24. März endende Kalenderjahr 1330, führen beide zur selben Konsequenz, nämlich dazu (da die Sonnenfinsternis gleich in der ersten der Quaestiones erwähnt wird<sup>65</sup>), den Beginn der Sentenzenvorlesung in den Herbst 1330 zu datieren. Das ist zwingend, da sowohl der Ansatz der Fragestellung, wie auch die Rückverweise in den späteren Quaestiones und darin vor allem die Bezeichnung „quaestio prima prooemialis“ für das in Frage kommende Stück<sup>66</sup> uns verbieten anzunehmen, daß dieser Quaestio andere, bisher verschollene vorausgegangen sind.

2. Diese Datierung legte mir eine Untersuchung der *Sex articuli Holkots* nahe, zur Bestätigung der vermuteten Identität Crathorns als dessen angegriffener Socius. Das augenfälligste Zeugnis für eine Kontroverse unter diesen beiden Dominikanern, die wir ausschließlich aus dem Blickwinkel Holkots kennen, liefert die inhaltliche, manchmal sogar wörtliche Übereinstimmung verschiedener der von Holkot in den ersten drei seiner *Sex articuli (Conferentiae)* bekämpften Thesen eines ungenannten „socius reverendus“ mit Stellen aus den Quaestiones Crathorns. Wie bereits erwähnt, hat schon Michalski auf die Marginalie im Vatikanischen Codex Ottoboni 591 hingewiesen, die diesen Socius „Grathon“ (vielmehr an zwei Stellen „Crathon“) nennt, und haben die Dominikaner Wey und Weisheipl ohne Angabe ihrer Gründe diesen Socius mit Crathorn identifiziert. Für die Richtigkeit dieser Identifizierung fand ich außer den Marginalien des Codex Ottoboni 591 (fol. 69r u. 70r) weitere Belege (1)

<sup>64</sup> s. o. Anm. 25.

<sup>65</sup> A 5ra, qu. 1 concl. 3 ratio 5.

<sup>66</sup> A 26vb, B 79. – Einen entsprechenden Hinweis auf seine „secunda quaestio prohemialis“ gibt Crathorn in der 11. Quaestio (A 37va, B 116).

in Oxford im Codex D 138 des Corpus Christi College (fol. 95v sqq), wo siebenfach ein „Craw“ neben den ersten drei Artikeln und drei gleichlautende Marginalien im zeitgenössischen Inhaltsverzeichnis, jeweils bei den einzelnen Artikeln, die Zuweisung an Crathorn belegen, (2) in Paris im Codex lat. 15884 der Bibl. Nat., der die ausführliche Eintragung „Holkote contra dicta Crauthorn“ am Rande von fol. 65v aufweist, (3) in München, wo der Clm 4400 auf p.328 den idem socius des zweiten Artikels am Rande als „Crato“ bezeichnet und schließlich (4) im Codex 226 der Cathedrale von Valencia, der auf fol. 144v den Namen „Crauthorii“ als Marginalie zu den Sex articuli enthält<sup>67</sup>.

Hubert Elie<sup>68</sup>, der sich lediglich auf Michalskis Mitteilung stützte, und ihm folgend Mario Dal Pra<sup>69</sup> bezeichnen den „Grathon“ des Cod. Ottoboni 591 zwar richtig als Dominikaner, da aber Michalskis Angaben Elie keinen Anhalt für diese Bestimmung boten, kann er sie nur aus der von ihm mißverstandenen Bezeichnung „socius“ gefolgert haben, die er mit „confrère“ übersetzte. Als „socii“ sind aber nicht die Ordensgenossen anzusehen, sondern vielmehr diejenigen Bakkalaren, die nebeneinander an derselben Fakultät denselben akademischen Grad anstrebten und demnach auch zur gleichen Zeit ihre Sentenzenvorlesungen hielten und miteinander die in den Statuten geforderten Disputationen durchführten. Als ein zeitgenössischer, aber unabhängiger Beleg kann dafür die Aufzählung der „socii“ in der 1331 in Oxford gehaltenen Vorlesung des Franziskaners Adam Woodham zum vierten Buch der Sentenzen dienen, die in der Fassung des Frühdruckes lautet: „cum 9 argumentis trium sociorum in contrarium scil. carmelitae, breccensis et grasconis“<sup>70</sup>. Es lag hier die Vermutung nahe, in diesem „grascon“ ebenfalls unserem Dominikaner Crathorn zu sehen. Sie bestätigte sich aber nicht. Die von Michalski genannte, aber zu dieser Frage nicht ausgewertete Woodham-Handschrift Cod. Vaticanus lat. 1110, fol. 21r nennt in der Marginalie deutlich „graphton“, worunter wir wohl den Franziskaner Edmund de Graphton, den für etwa 1336 nachgewiesenen 59. Lektor des franziskanischen Ordensstudiums in Oxford erkennen müssen. Woodham selbst wird als der 61. dieser Lektoren genannt<sup>71</sup>. Für den im Pariser Druck in verschiedener Form verstümmelten Namen des zweiten Socius (99vb breccen, 105ra srelcoñ und 105ra und rb srelcoñ) bestätigen vier Handschriften<sup>72</sup> jedoch meine Vermutung: Wir haben es offenbar mit einem „skelton“ zu tun, also mit dem Mertonenser magister artium Wilhelm von Skelton, der noch 1335 als bacca-

<sup>67</sup> Im zweiten, darstellenden Teil dieser Untersuchung werde ich ausführlich auf die entsprechenden Belege eingehen.

<sup>68</sup> Elie a.a.O. 44, 48 u. 51.

<sup>69</sup> Dal Pra a.a.O. 16 u. 29.

<sup>70</sup> Woodhams Sentenzenkommentar in der Abbreviatio des Heinrich von Oyta, Paris 1512, fol. 99vb. – Vgl. Michalski, Die vielfachen Redaktionen, 243.

<sup>71</sup> Vgl. A. G. Little, The Grey Friars in Oxford (O.H.S. 20, 1892) 172 und Emden, B.R.U.O. II, 1958, S. 799.

<sup>72</sup> Vat. lat. 1110, fol. 20v, 25r und 27v; Paris, Bibl. Nat. F. lat. 15893, fol. 140rb, F. lat. 15894, fol. 100rb und Bibl. Univ. 193, fol. 153vb. Während an dieser Stelle die erste und die dritte der Pariser Handschriften „grascōni“ bzw. „grascōn“ haben, liest man in der zweiten auch das richtige „grafton“.

larius theologiae, 1339 aber schon als magister regens nachgewiesen ist<sup>73</sup>. Die Socii Woodhams waren demnach ein Karmeliter, ein Franziskaner und ein Mertonenser, also ein Weltpriester, mithin nicht schlechthin confratres.

Einen weiteren Beleg bieten die vielen Handschriften, in denen der andere socius, gegen den Holkot im 5. Artikel seiner Conferentiae (dem einzigen Artikel übrigens, der neben den drei Crathorn gewidmeten ausgeführt wird, weshalb einige Handschriften konsequenterweise auch von Quattuor articuli oder von Quinque articuli reden<sup>74</sup>) polemisiert, näherhin als frater minorum bezeichnet wird<sup>75</sup>. Wer ist dieser Franziskaner? In keiner Handschrift habe ich an dieser Stelle einen Hinweis auf seinen Namen gefunden, wohl aber einen wertvollen Wink im Codex lat. 3115 der Bibliothèque Nationale zu Paris. Dort bricht dieser fünfte Artikel ab mit der Bemerkung: „Require plura de ista materia supra in prima quaestione super tertium: Utrum filius Dei potuerit incarnari, in articulo quinto dictae quaestionis“. Diese Quaestio enthält acht Artikel, die Holkot mit einem Franziskaner diskutiert hat, wie noch viele Handschriften belegen<sup>76</sup>. Vier davon geben seinen Namen an: frater Willelmus de Chitterne<sup>77</sup>. Daß einem franziskanischen Magister dieses Namens zwischen 1330 und 1345 die Beichtlizenz in der Diözese Salisbury (Sarum) erteilt worden ist, wissen wir aus dem Register des Bischofs Wywille, das vor 1341 auch eine Eintragung über die fr. Robert de Holcote Doctor Theologiae erteilte Lizenz enthält<sup>78</sup>. Sowohl das bezeugte Magisterium – sicherlich eines der Theologie – wie auch die durch das Dokument festgelegte Zeitspanne dürften wohl kaum einen Zweifel an der Identität Chitternes mit dem als Holkot-Socius gesuchten Franziskaner aufkommen lassen. Von seinen Schriften und Lehren ist bislang nichts bekannt geworden, was aber nicht heißen soll, daß nichts mehr von ihm erhalten ist. Möglicherweise bieten die von Holkot sehr ausführlich diskutierten Meinungen Chitternes genügend Anhaltspunkte, um ihm einen der vielen noch anonymen Sentenzenkommentare zuzuweisen.

Schließlich spricht Holkot in seinem Sermo „Jerusalem evangelistam dabo“ selbst seine „socii reverendi“ mit der näheren Bestimmung an „qui in hac uni-

<sup>73</sup> Emden, B.R.U.O. III, 1959, S. 1707.

<sup>74</sup> Vgl. zB Paris 14576 und Pembroke 236.

<sup>75</sup> Die Mehrzahl der Handschriften quer durch alle Redaktionen hat ziemlich am Anfang des 5. Artikels die Wendung: „Istud dictum non placet cuidam alteri socio reverendo fratri minori.“

<sup>76</sup> Noch in Codex Royal (fol. 76rb) heißt es: „Ad istam quaestionem sic est argutum ut articuli fidei introducentur super quibus reverendus socius quidam subtiliter et acute replicat contra quaedam dicta. Unde octo sunt articuli quos replicando discutimus inter nos.“ In anderen Manuskripten liest man präziser „replicat contra me“ und „articuli quos frater minorum et ego inter nos dicimus“, so zB in Erfurt 2<sup>o</sup>105 fol. 74v.

<sup>77</sup> In Paris 15884 (fol. 77r), Valencia 226 (fol. 95va), München 4400 (pag. 267) und Erfurt 2<sup>o</sup>105 (fol. 86v) lesen wir zur These Holkots „quod deus potest fallere vel decipere, sed non injuste vel vitiose vel deordinate“ im achten Artikel dieser Quaestio: „contra istud arguit socius frater Willelmus de Chitterne qui prius.“

<sup>78</sup> Emden, B.R.U.O. III, 1959, S. 2161 bzw. I, 1957, S. 946, und Emden, Dominican Confessors and Preachers Licensed by Medieval English Bishops (A.F.P. 32, 1962) 196.

versitate lectores Bibliae sunt“<sup>79</sup> und meint damit offenbar die Studien- und Lehrgenossen, die mit ihm auf derselben Stufe der akademischen Laufbahn stehen<sup>80</sup>.

3. Mit der Identifizierung Crathorns als Gegner Holkots ist auch die Datierung von Holkots *Sex articuli* gesichert. Denn Holkot zitiert darin eine der Thesen Crathorns mit der spöttischen Nebenbemerkung, sein *Socius* versuche sie seit zwei Jahren – bisher vergebens, will er damit wohl andeuten – zu beweisen<sup>81</sup>. Nun lassen sich Crathorns Bemühungen zur Erhärtung der von Holkot verspotteten These „*illud quo homo formaliter intelligit est anima hominis*“ bereits in der ersten seiner *Quaestiones* zu den *Sententzen*, also für den Herbst 1330 nachweisen. Das *biennium*, das nach Holkots eigener Angabe seine *Sex articuli* von diesem unverrückbar fixierten *Terminus a quo* trennt, erlaubt uns also, sie mit Sicherheit in den Sommer 1332 zu legen.

Damit erübrigt sich auch eine Diskussion der Hypothese von Elie, der zwar seine Analyse der *Sex articuli* mit dem Hinweis einleitet, nach Michalski sei „*un autre dominicain anglais nommé Grathon*“ der Gegner Holkots, dennoch merkwürdigerweise von dieser Mitteilung keinen Gebrauch macht und darauf beharrt, Holkot polemisiere hier eigentlich gegen den Augustinereremiten Gregor von Rimini. Diese aus einem sehr oberflächlichen inhaltlichen Vergleich geschöpfte Ansicht führte Elie zu der irrigen Konsequenz, die *Sex articuli* seien zwischen 1344, dem von ihm angenommenen Datum von Gregors erster *Sententzen*vorlesung, und 1349, dem Todesjahr Holkots zu datieren<sup>82</sup>. Hatte Elie selbst schon eingeräumt – ohne aber daraus irgendwelche Rückschlüsse zu ziehen –, daß Holkot die Position Gregors wohl nicht recht verstanden haben muß, so hat Mario Dal Pra ausführlich die Unstimmigkeiten der Annahmen und der Datierung Elies dargelegt. Da aber Dal Pra sich, ohne weitere Quellen heranzuziehen, darauf beschränkte, den Text der Inkunabel (aus der er den ersten der *Sex articuli* wieder abgedruckt hat) zu diskutieren, konnte er nur zugunsten von Michalskis Datierung des *Sententzen*kommentars von Holkot (wie Elie sie verstanden hatte) nämlich „um 1325“ plädieren<sup>83</sup>.

Neuerdings glaubte E. A. Moody, das Problem der Identifizierung des Holkot-Kontrahenten ganz anders lösen zu können<sup>84</sup>. Ohne seinerseits Handschriften zu konsultieren, konjizierte er aus Michalskis Mitteilung, es könne sich bei dem *Socius* Holkots nicht um einen ansonsten vollkommen unbekanntem „Grathon“ handeln, wir hätten es vielmehr mit dem Franziskaner Walter von Chatton zu tun. Als Erklärungsgrund für diese Konjektur weist Moody hin auf die offensichtliche Ähnlichkeit in der Schreibung beider Namen. Gegen diese Identifizierung aber spricht, wenn man meine gesicherte Datierung der *Sex articuli*

<sup>79</sup> Cod. Royal fol. 136v und Cod. Oriel fol. 120r.

<sup>80</sup> Zur Institution der *Socii* vgl. auch A. Birkenmajer, *Vermischte Untersuchungen zur Geschichte der mittelalterlichen Philosophie* (BGPhMA XX, 5, Münster 1922) 93 f. 111 u. 216 f.

<sup>81</sup> „*Principalis conclusio quam iste iam per biennium nisus est probare.*“

<sup>82</sup> Elie a.a.O. 45. – Auf derselben Seite schreibt Elie: „*Le nœud de la question paraît résider dans ce fait qu'Holkot n'a sans doute pas très bien compris Grégoire.*“

<sup>83</sup> Dal Pra a.a.O. 17.

<sup>84</sup> Moody a.a.O. 66. – Auch er hat Elies These, unabhängig von Dal Pra, widerlegt.



zugrunde legt, schon das Faktum, daß Chatton, der 53. Lektor im Oxforder Franziskanerstudium, als „Socius“ von Holkot im Jahr 1332 nicht in Frage kommen kann, da er nachweislich bereits 1330 in amtlicher Stellung fungiert hat, wahrscheinlich als lector oder magister regens – eine Stellung, die er etwa zwischen 1330 und 1331 innegehabt zu haben scheint<sup>85</sup> – und da er, wie bisher unwidersprochen angenommen wird, bereits um 1322–23 über die Sentenzen gelesen hat<sup>86</sup>.

4. Crathorns „prima lectio super Bibliam“ muß ebenfalls im kleinen Semester, Sommer 1332 stattgefunden haben. Das läßt sich folgendermaßen rekonstruieren. Crathorn hatte in dieser Vorlesung, der eine Diskussion folgte, seinen Ordensbruder und Socius Holkot, wie dieser im ersten seiner Sex articuli berichtet, mit mehreren Argumenten angegriffen und seine Verteidigungen zurückgewiesen. Das geschah sogar vor demselben Auditorium, wie man aus mehreren Handschriften der Sex articuli noch ersehen kann, in denen Holkot seine Hörer an die Diskussion mit Crathorn mit der Wendung „sicut audistis“ erinnert<sup>87</sup>. Nun dürfte der Gegenzug Holkots zur Klärung der für ihn offengebliebenen Fragen, die Sex articuli vom Sommer-Semester 1332, in Form einer spontanen, außerordentlichen Vorlesung stattgefunden haben, wie es in den Frühdrucken heißt: „articuli . . . in scholis disputati per modum conferentiae“, das heißt aber wohl unmittelbar auf die für ihn so anstößige erste Bibelvorlesung seines Kontrahenten, in der dieser naturgemäß das letzte Wort gehabt hatte. Das läßt sich nicht allein aus psychologischen Erwägungen mutmaßen, sondern vielmehr mit großer Wahrscheinlichkeit belegen aus der sicherlich nicht zufälligen Stellung der Sex articuli mitten zwischen den Quaestionen zum letzten Buch der Sentenzen, die noch in der Mehrzahl der Handschriften erhalten ist. In mehreren Fällen fehlt sogar jeglicher Übergang im Text zwischen der fünften Quaestio des vierten Buches und den Sex articuli, ja manchmal sogar ist nicht einmal ein Absatz in der Schreibung zu sehen.

5. Die festgestellte Tatsache, daß Crathorns „prima lectio super Bibliam“ im Sommer-Semester 1332 stattgefunden hat, ermöglicht weitere Kombinationen und Rückschlüsse.

Zunächst einmal ist mit Sicherheit der Ort der Wirksamkeit unseres Dominikaners, der bislang nur aus dem Kreis der von ihm zitierten Autoren und der damals für Oxford typischen Problemstellungen erschlossen werden konnte, zu ermitteln. Unser Zeuge ist Holkot, der am 22. März 1332 vom Bischof von Lincoln in dessen Diözese damals auch Oxford lag, eine Beichtlizenz erteilt bekommen hat. Aus weiteren Anhaltspunkten ist Holkots Aufenthalt im Oxforder Dominikanerstudium wenigstens für die Zeit zwischen etwa 1326 und etwa 1334 erschlossen worden<sup>88</sup>. Damit kann kein Zweifel daran bestehen, daß

<sup>85</sup> Emden, B.R.U.O. I, 1957, S. 395.

<sup>86</sup> Vgl. Baudry und Emden, beide a.a.O.

<sup>87</sup> In der Mehrzahl der Manuskripte liest man: „Contra tres primos articulos arguit quidam socius reverendus in sua prima lectione super Bibliam sicut audistis“ und wenig später: „Et ad argumenta mea in oppositum respondit sicut audistis.“

<sup>88</sup> Emden, B.R.U.O. II, 1958, S. 946.

das Auditorium seiner Sex articuli und damit, wie ich eben belegt habe, auch das der Bibelvorlesung Crathorns in Oxford zu lokalisieren ist.

Da in der kursorischen Bibelvorlesung des *baccalarius biblicus* nach den Statuten keine Gelegenheit zu Diskussionen eingeräumt wurde<sup>89</sup>, handelt es sich bei dieser „*prima lectio*“ offenbar um einen einmaligen Akt, was auch der zunehmende Zeitpunkt am Ende des Semesters nach Abschluß der Sentenzenvorlesung nahelegt. Ein solcher Akt ist uns auch unter dem Namen „*Intritus Bibliae*“ bekannt. H. Rashdall hat aus den Universitätsregistern erschlossen, daß gewöhnlich bei den Säkularen mit dem *Intritus Bibliae* die obligate Kommentierung eines Buches der Hl. Schrift als erfüllt gewertet wurde<sup>90</sup>. Im Falle Crathorns könnte mit derselben Vergünstigung entweder eine Ausnahme unter den Religiösen gemacht worden sein – wir werden noch auf die Vergünstigungen zu sprechen kommen, die ihm die Universität eingeräumt zu haben scheint – oder aber ein Beleg dafür vorliegen, daß generell auch Angehörige der Orden diese Sonderregelung für sich in Anspruch nehmen durften<sup>91</sup>. Jedenfalls stellt diese „*lectio prima super Bibliam*“ nicht, wie Michalski behauptet hat, „*la dispute inaugurale du maître récemment nommé*“ dar<sup>92</sup>, denn zwischen der Kommentierung der Sentenzen und der Inception zum *magister theologiae* lagen statutengemäß mindestens noch zwei Jahre, in denen der Inceptor nicht lesen, wohl aber disputieren durfte, um die Zulassungsbedingung zur Promotion, acht Disputationen mit Nichtgraduieren, erfüllen zu können<sup>93</sup>. Ebenso unhaltbar ist Michalskis weitergehende Folgerung, daß Holkot diese Inauguraldisputation des eben ernannten Magisters seinerseits als fertiger Magister determiniert hätte. Denn sowohl für Crathorn wie auch für Holkot ist bei Berücksichtigung der Statuten erst das Jahr 1334 als der früheste Termin für das Magisterium anzusehen. Dieser Termin würde auch harmonieren mit dem bei A. B. Emden belegten Aufenthalt Holkots im Dominikanerkloster in Oxford von etwa 1326 bis etwa 1334, wengleich damit das von Emden und B. Smalley wohl in Anlehnung an Michalski angenommene Inceptionsdatum 1332 um zwei Jahre später anzusetzen wäre. Bezüglich Crathorn ist die Frage zu erörtern, ob wir eine Inception überhaupt als vollzogen annehmen dürfen. Joh. Kraus hatte jedenfalls keinen Beleg und Anhalt dafür, Crathorn einen Magister zu nennen<sup>94</sup>, und auch A. B. Emdens Angabe über Crathorns theologisches Doktorat<sup>95</sup> kann nur auf den Angaben von Kraus basieren.

<sup>89</sup> Vgl. *Statuta antiqua*, ed. Gibson, 50.

<sup>90</sup> Vgl. H. Rashdall, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, 2. Aufl. hrsg. v. F. M. Powicke und A. B. Emden, Oxford 1936, III, 159 Anm. 2.

<sup>91</sup> Auch Ockham scheint ein gutes Jahrzehnt zuvor seinen Pflichten mit einer einzigen Bibelvorlesung nachgekommen zu sein. Jedenfalls vermuten die Herausgeber der kritischen Edition (*Guillelmi de Ockham, Opera theol. I, St. Bonaventure N. Y. 1967, S. 36\* Anm. 5*) in der 12. *Quaestio* zum III. Buche der Sentenzen (auch als *Quodlibet IV, 6* überliefert), Ockhams von Baudry (*Guillaume d'Occam I, Paris 1950, S. 273*) als verschollen reklamierte, bei Walter Chatton zitierte „*Quaestio super Bibliam*“.

<sup>92</sup> Michalski, *Les courants critiques*, 195/4.

<sup>93</sup> Vgl. A. G. Little, *A.F.H.* 19, 1926, S. 826 und H. Rashdall, *The Universities*, <sup>2</sup>III, 159.

<sup>94</sup> Vgl. Kraus' Crathorn-Edition 1937.

<sup>95</sup> Emden, *B.R.U.O. I*, 1959, S. 511.

6. Besonders hervorzuheben ist die Folgerung: Crathorn hat seine Sentenzenvorlesung im Sommer 1332 beendet. Das ist zu belegen erstens daraus, daß in Oxford, abweichend von der Studienordnung in Paris, die Sentenzen des Lombarden vor der Bibel zu kommentieren waren. Ein Statut übrigens, gegen das sich einige Zeit vorher die Mendikanten und unter ihnen besonders heftig, aber erfolglos die Dominikaner zur Wehr gesetzt hatten, so daß man von der Möglichkeit einer Ausnahme wird absehen müssen. Zum anderen war eine zweijährige Kommentierung der Sentenzen die Regel, so daß sich mit dem nachgewiesenen Beginn im Herbst 1330 das Ende ermitteln läßt. Schließlich ist aus der Stellung der *Sex articuli Holkots*, wie schon angemerkt, zu folgern, daß Crathorn seine Sentenzenvorlesung kurz vor Holkot abgeschlossen hat.

7. Der von J. C. Wey aus den beiden uns noch erhaltenen Handschriften edierte „*Sermo finalis*“ von Holkot<sup>96</sup> ist, so behaupte ich, ebenfalls auf das Jahr 1332 zu datieren. Denn Holkot spielt darin auf Unruhen an, die ihren Höhepunkt fanden in der bekannten Sezession einiger Oxforder Magister nach Stamford im Wintersemester (*Michaelmas Term*) 1333/34. Diese Unruhen begannen, wie H. E. Salter nachgewiesen hat, bereits 1331<sup>97</sup>. Auf diese Periode ist also die relative Zeitbestimmung zu beziehen, die Holkot gibt, wenn er sagt, „*isto anno*“ hätten zwei Dominikaner miteinander in der Sentenzenvorlesung konkurriert, er selbst habe den gewöhnlichen Gang absolviert, sein *Socius* „*Granton*“ habe von der Universität Vergünstigungen erhalten, um seine Lektionen schneller zum Abschluß zu bringen<sup>98</sup>. Daß dieser Granton niemand anderes sein kann als unser Crathorn, ist aber mehrfach zu belegen. Ich habe nachgewiesen, daß der Dominikaner<sup>99</sup> Crathorn 1330–1332 in Oxford über die Sentenzen gelesen hat und als der *Socius* anzusehen ist, mit dem sich Holkot im Sommer 1332 in den ersten drei Artikeln seiner *Conferentiae* auseinandergesetzt hat. Wenn wir mit Wey annehmen wollten, daß der *Sermo finalis* erst 1333 gehalten worden ist, müßten wir die wenig einleuchtende Konsequenz ziehen, daß in der fraglichen Zweijahresfrist vor 1333 ein weiterer Dominikaner, von dem wir im übrigen nichts kennen als den hier genannten Namen Granton, neben Holkot *baccalareus sententiaris* in Oxford gewesen ist. Eine viel einleuchtendere Erklärung für die uns hier begegnende Namensform läßt sich aus der offenbaren Tatsache ableiten, daß wir es hier mit einer geistvollen, witzsprühenden Ansprache zu tun haben, die der übermütige Absolvent beim Festschmaus gehalten hat. Das scheint mir auch dadurch belegt zu sein, daß Holkot nur die *Magistri* und *Socii* anredet und nirgends die Studenten in seinen

<sup>96</sup> *Mediaeval Studies* 11, 1949, S. 220–224.

<sup>97</sup> H. E. Salter (*Engl. Hist. Rev.* 27, 1922) 249–253.

<sup>98</sup> Vgl. *Statuta antiqua*, ed. Gibson, Einl. 118 f.

<sup>99</sup> Daß Crathorn tatsächlich Dominikaner war, hat Kraus (1933 a.a.O. 68) hinreichend aus dem Codex Münster 175 belegt, in dem von Hugo de Lawtonia die Rede war mit dem Zusatz „*nostri ordinis Praedicatorum*“ und Thomas von Aquin wiederholt – wie auch in den beiden anderen Codices – „*Thomas noster*“ genannt wurde. Auch stammen die Handschriften M und B wohl nicht ganz zufällig aus Dominikanerklöstern. Bei Quétif-Echard (*Scriptores Ordinis Praedicatorum*, Paris 1719–1721) sucht man allerdings auch in der weitergeführten Bearbeitung von R. Coulon (Paris 1910) vergebens nach Crathorn.

Dank einbezieht. Es dürfte sich also, wie Michalski schon angenommen hat, um Holkots „collatio regratiatoria“ handeln, die „prout moris est“ über ein Thema aus der Hl. Schrift von dem Absolventen zu halten war, und zwar um ein wegen seines „emphatischen und barocken Stils“ besonders bemerkenswertes Beispiel<sup>100</sup>. Holkot hat diesen Sermo reichlich gespickt mit Wort- und Sprachspielen und mit einer Fülle von teils ironischen, teils flatternden Anspielungen auf seine Socii. Es ist daher nicht abwegig, den darin vorkommenden Namen „Granton“ auf eine leicht durchschaubare Verulking zurückzuführen. Denn Holkot spricht vor einem Auditorium, dem die gemeinte Person nicht unbekannt sein konnte, von seinem Socius, „qui Granton nominatur . . . quia gratiam Universitatis de cito terminandis lectionibus habuit“. In Analogie zu simpleton etwa haben offensichtlich mißgünstige Kollegen oder Studenten die sich anbietende Umbildung von Crathorn zu Granton vorgenommen für den Günstling, den Favoriten, der „usus favore . . . citius praecurrit“.

Gestützt auf diese Identifizierung können wir den „Sermo finalis“ als eine weitere, aufschlußreiche Quelle zur Konjektur der Lebensdaten Crathorns ansehen. Aus den offenen Anspielungen Holkots auf seinen Socius wird man auf subtilere, für die Anwesenden hinreichend deutliche Stiche schließen dürfen. Da ist zunächst das Thema aus dem 2. Timotheusbrief „Cursum consumavi fidem servavi“ (4,7), das Holkot zusammen mit Belegen aus dem Alten Testament für Auflagen, die der Bräutigam zu erfüllen hat, geschickt mit der Atalanta-Sage aus Ovids Metamorphosen (X, 560–680) zu verflechten weiß. Der schönen und schnellfüßigen Jungfrau Atalanta hatte der Gott Phoebus geweisagt, wer sich würdig dünke, sie heimzuführen, müsse sie zuvor im Wettlauf besiegen, habe eine Niederlage jedoch mit dem Tode zu bezahlen. Schon hatten mehrere Freier ihre Werbung büßen müssen, als der Jüngling Hippomanes mit Hilfe der von ihm angerufenen Göttin Venus die Prüfung bestand. Die großen Anstrengungen des theologischen Studiums mit der mühseligen Werbung des Liebenden um seine Braut vergleichend, deutet Holkot diese Sage aus: Gott habe ohne Ausnahme auferlegt, daß der Studierende nur dann die Hochzeit der Inception begehen dürfe, wenn er den Beweis erbracht habe, den Wettlauf mit der Theologie aufnehmen zu können, und präzisiert die geforderte Bedingung: „nisi . . . quattuor libros sententiarum lectione cursoria plene legat“. Damit leitet Holkot zu seiner Erfolgsmeldung über, die Anlaß und Thema dieses Sermo ist, und berichtet, er habe im vergangenen Jahr seinen „cursus in dicto certamine“ begonnen, sich zu Beginn der Gottesmutter mit dem englischen Gruß empfehlend: „Ave gratia plena Dominus tecum“<sup>101</sup>, und heute habe er ihn beendet. Er habe das erste Buch abgeschlossen, das zweite vollendet, das dritte und vierte durchlaufen. Daß Holkot so sehr hervorhebt, er habe trotz vieler widriger Umstände, die er erheitert aufzählt, den Statuten Genüge getan und über alle vier Bücher des Lombarden gelesen, dürfte einen besonderen

<sup>100</sup> Michalski, *Les courants critiques*, 195/4.

<sup>101</sup> So beginnt de facto auch eine der überlieferten Handschriften, nämlich Erfurt 2<sup>o</sup>105, fol. 1r. Das könnte ein noch auszuwertendes Indiz sein für die vom Autor mit einer Eingangsformel autorisierte Fassung seines Kommentars.

Grund haben. Ich vermute, Holkot will indirekt, aber prononziert herausstellen, daß sein Socius und Konkurrent das vorgeschriebene Pensum nur zum Teil erledigt hat. Das harmoniert auch damit, daß uns aus Crathorns Vorlesungstätigkeit nur Quaestionen zum 1. Buch der Sentenzen überliefert sind und daß Holkot seinem Socius – wahrscheinlich Crathorn wiederum, wie wir noch zeigen werden – in einem Quodlibet den Vorwurf macht, er habe wohl nie das zweite Buch der Sentenzen gelesen<sup>102</sup>, was doch bedeutet: nicht einmal im Selbststudium, viel weniger also kommentiert. Aus Holkots Dank an die Magistri und Socii, die ihn begleitet haben, ist zu ersehen, daß er gezwungen war, an verschiedenen Orten seine Vorlesungen zu halten. Möglicherweise hatte das seinen Grund darin, daß sein Konkurrent den Raum und die übliche Vorlesungszeit bereits besetzt hatte, bekanntlich heute noch Anlaß genug zu persönlichen Anfeindungen.

Liegt nicht überdies in dem übertriebenen Lob, das Holkot seinem Nachfolger als *baccalareus sententiarius* Roger Gosford<sup>103</sup> spendet, ein stiller Tadel an Crathorn? Man darf auch vermuten, daß Holkot indirekt die Eigensinnigkeit seines Socius brandmarken will, die er bereits in den *Sex articuli* angeprangert hatte, wenn er wiederholt auf den zweiten Teil seines Leitthemas „*fidem servavi*“ Bezug nimmt und seine Rechtgläubigkeit nicht darauf gründet, nur Wahres gelehrt, wohl aber darauf, keine seiner Behauptungen starrköpfig verteidigt zu haben.

Wenn Holkot ferner von seinem Konkurrenten sagt, er sei schneller als er ans Ziel, „*id est ad quiescendi tempus et locum*“ gelangt, dann scheint auch darin eine ironische Anspielung zu stecken. Denn er wird kaum gesagt haben wollen, daß Crathorn sein Vorlesungspensum bereits vor ihm absolviert hat, sondern, wie mir scheinen will, daß sein Konkurrent damals bereits nicht mehr in Oxford weilte. Für diese Annahme spricht auch der wenig respektvolle Ton des „*Sermo finalis*“, der in Anwesenheit Crathorns kaum angebracht gewesen wäre, noch mehr aber die Feststellung „*victoria obtinui cursus mei*“, die doch nur dann einen guten Sinn hat, wenn sein Konkurrent als unterlegen anzusehen ist, was nur heißen kann, nicht die geforderten Bedingungen für die weitere Bewerbung um das theologische Magisterium erfüllt hat. Auch läßt Holkots Betonung seiner Rechtgläubigkeit in diesem Zusammenhang vermuten, daß Crathorns Thesen der Häresie verdächtig waren. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß erst seine vernichtende Kritik an Crathorn bei der starken Gruppe der Ockham-Anhänger in Oxford ein solches Echo gefunden hat, daß die Dominikaner es vorgezogen haben, ihren offensichtlich ebenso kampflustigen wie starrköpfigen Mitbruder in die Provinz zurückzubeordern, bevor es zu einem für das Ansehen des Ordens ungünstigen Häeresieprozeß kommen konnte, je-

<sup>102</sup> So in P qu. 72, fol. 182 a; B qu. 74, fol. 243 d; R qu. 3, 11, fol. 168.

<sup>103</sup> Diese Stelle bietet bisher das einzige Zeugnis für den Dominikaner Roger Gosford, dessen Kommentar noch unter den Anonyma zu finden sein kann. Das einzige, was uns Holkot noch mitteilt, ist, daß Gosfords *Principium* zum Sentenzenkommentar „*de corpore Christi*“ handelte. B. Smalley irrt sich in der Annahme, Gosford sei Holkots Nachfolger als *magister regens* gewesen (a.a.O. 7).

denfalls bevor die magistri actu regentes der theologischen Fakultät Gelegenheit hatten, vor dem Kanzler gegen ihn zu deponieren und damit die Lizenzierung zur Promotion zu verhindern, wozu schon eine einzige ihrer Stimmen ausgereicht hätte<sup>104</sup>.

Hier drängt sich eine zeitgenössische Parallele auf zu dem Augustiner-Eremiten Michael de Massa, der um 1325/26 in Paris als Baccalareus genannt wird. Damasus Trapp O.S.A. hat die Frage aufgeworfen, ob Michael der „Durandus“ der Augustiner war. Es ist in der Tat merkwürdig, daß ein Mann, der ein umfangreiches literarisches Erbe hinterlassen hat, fast nie von seinen Mitbrüdern zitiert wird. Etwa weil er ohne den Heiligenschein des Magisteriums starb? Oder wurde er gar von seinem Orden verurteilt, ohne den Magistergrad zu sterben, weil er aus der Aegidianischen Tradition ausgebrochen war und unloyal zu seinem Orden gewesen ist, wie es Durandus de S. Porciano gewesen war? Die Analogie zum Fall Crathorns springt in die Augen. Das gilt auch für Trapps Folgerung, denn er schließt: Wenn das der Fall gewesen ist, dann müssen wir sagen, daß die Augustiner einiges aus dem Durandus-Skandal gelernt und Michael auf diese Weise keine Publizität durch Verurteilungen verschafft haben, sondern ihn, viel wirksamer, in Schweigen hüllten und an der Promotion einfach dadurch hinderten, daß sie ihn den Universitätsautoritäten gar nicht erst vorgestellt haben<sup>105</sup>. Diese Möglichkeit ist auch für Crathorn in Betracht zu ziehen, mit dem verstärkenden Moment sogar, daß die Dominikaner sich einen zweiten Durandus in ihren Reihen sicherlich nicht leisten wollten, zumal sie sich mit Nachdruck für die allgemeine Autorität ihres Ordenslehrers Thomas einzusetzen begonnen hatten und die Duldung eines solchen Außenseiters ihre Ordensdisziplin sicherlich gefährdet hätte.

Auch die vorsichtige Art, in der Holkot in den *Sex articuli* die Ansichten seines Socius zitiert, spricht für die vollzogene oder mindestens für die bevorstehende Resignation Crathorns. Anwesend kann er jedenfalls nicht gewesen sein.

8. Ferner gibt uns die Parteinahme Holkots bei den damals akuten Spannungen zwischen den Borealen und den Australen einen Anhaltspunkt zur Sicherung der Herkunft Crathorns. Die Unzufriedenheit und Unsicherheit der im Norden, d. h. oberhalb der Trent (oder, wie neuerdings A. B. Emden gezeigt hat, schon oberhalb der Nene<sup>106</sup>) beheimateten Studierenden und Lehrenden sollte sich bekanntlich wenig später, im Herbst 1333, in der Sezession nach Stamford ein Ventil schaffen. Ein Magister der Southerner soll an den bei den

<sup>104</sup> Vgl. H. Rashdall, *The Universities*, 2<sup>III</sup>, 142. – Darauf, daß die Orden eine größere Zahl von Studierenden zum Bakkalareat zuzulassen pflegten als zum Magisterium weiterbefördert werden konnten, hat schon Franz Ehrle (*Die Ehrentitel der scholastischen Lehrer des Mittelalters*, SBer. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1919, S. 15) aufmerksam gemacht.

<sup>105</sup> D. Trapp, *Augustinian Theology of the 14th Century* (Augustiniana VI, Loewen 1956, S. 146–274) 170 f. – Noch zu erklären wäre allerdings die Zuweisung des Stückes im *Codex Amplonianus* 2° 127 (fol. 108 a–133 d): „Explicit extractum de Postilla Michaelis de Massa magistri in theologia super evangelium Matthaei.“

<sup>106</sup> Emden, *Northerners and Southerners in the Organization of the University to 1509* (Oxford Studies Presented to Daniel Callus, Oxford 1964, S. 1–30) 4 f.

Unruhen erlittenen Verwundungen gestorben sein<sup>107</sup>. Vor diesem Hintergrund ist Holkots *Laudatio* auf seinen Nachfolger als *baccalareus sententiaris*, Roger Gosford aus Coupland (Northumberland), einem Northerner also, zu interpretieren. Wenn er kunstvoll mit den Mitteln der „zweiten Sprache“<sup>108</sup> aus dessen Namen Roger die biblischen allegorischen Qualitäten der Ziege und besonders des Hundes herausdeutet, dann tut er das nicht, ohne ihn von den „Hunden seiner Heimat“, das bedeutet von den „Hunden aus dem Norden“, die im Kampf liegen mit dem „toten Löwen“, zu unterscheiden. Holkot, der, wie allgemein angenommen wird, aus der Ortschaft gleichen Namens bei Northampton stammt, also zwischen Trent und Nene beheimatet ist, sympathisiert offensichtlich mit den Southernern, wenn er sich bemüht, Gosford von dem Makel seiner borealen Herkunft zu befreien. Aber kann darin nicht auch ein Stich gegen den „dog“ Crathorn versteckt sein? Das würde neben der Namensgleichheit ein weiteres Indiz dafür abgeben, daß unser Dominikaner aus der Ortschaft Crathorne in der Grafschaft York (North Riding) stammt.

Schließlich gibt Holkot im „*Sermo finalis*“ eine Anzahl wertvoller relativer Zeitbestimmungen. „*Isto die*“, „*hodie*“ habe er seinen Lauf beendet, d. h. seine Sentenzenvorlesung abgeschlossen, die zu halten, er sich „*anno praeterito*“ – worunter nicht zu verstehen ist „im letzten Kalenderjahr“, sondern „zu Beginn des vergangenen Studienjahres“, also vor zwei Jahren – verpflichtet hatte. Auf das akademische Jahr sind auch die Angaben „*isto anno*“ (für das Konkurrieren mit „Granton“) und „*futuro anno*“ (für den Beginn der Vorlesung seines Nachfolgers Roger Gosford) zu beziehen. Erst mit der Identifizierung Crathorns als des Konkurrenten haben wir einen Fixpunkt für diese Zeitbestimmungen gewonnen. Holkot hat demnach seine Sentenzenkommentierung im Studienjahr 1330/31 begonnen und im Sommer 1332, wohl einige Zeit nach Crathorn beendet. Gosford wird von 1332 bis 1334 über den Lombarden gelesen haben.

Es bleiben jedoch zwei Schwierigkeiten, für die ich keine Lösung gefunden habe. Holkot spricht nur von „*isto anno*“, also von diesem einen Jahr, wenn er auf die Konkurrenz mit Crathorn anspielt. Auszuschließen ist, daß Holkot das erste Jahr seiner Sentenzenvorlesung in Cambridge absolviert hat<sup>109</sup>, denn er würde bei der Schilderung seines wechselvollen *Curriculum*s im „*Sermo finalis*“ nicht versäumt haben, auf diesen sicherlich bemerkenswerten Umstand hinzuweisen. Die andere Schwierigkeit begegnet uns bei Berücksichtigung der merkwürdigen Stellung der *Sex articuli* am Ende der 5. *Quaestio* des 4. Buches des Sentenzenkommentars. Zwar folgen in den Exemplaren der zweiten Redaktion nur noch zwei *Quaestiones*, während in der ersten Redaktion weitere vier *Quaestiones* folgen, im ganzen also noch ein Viertel des überlieferten Textes, wohl der Stoff eines Semesters.

9. Michalski errechnete daraus, daß Holkot den Anfang der Welt vor 6531

<sup>107</sup> H. E. Salter a.a.O.

<sup>108</sup> Vgl. H. Brinkmann, *Die Zweite Sprache und die Dichtung des Mittelalters* (*Miscellanea Mediaevalia VII*, Berlin 1970) und zur kunstvollen Metaphorik Holkots die ausgezeichnete Darstellung bei B. Smalley (a.a.O. 65–97).





dius Romanus und vielen anderen auch schon Petrus Lombardus selbst im zweiten Buch der Sentenzen, das der Socius gelesen zu haben beeidet hat, diese Materie behandelt habe. Schon zu Beginn seiner Erwiderung formulierte Holkot die Spitze, der Sachverhalt sei jedem klar, der das zweite Buch gesehen (so Codex Royal) bzw. gehört (so Codex Pembroke) hätte und die Grammatik des Lombarden beherrsche. Gegen Chitterne kann diese Invektive jedoch nur gerichtet sein, wenn auch er die Vergünstigung genossen hat, nur über das erste Buch der Sentenzen lesen zu müssen, die wir für Crathorn für gegeben halten können, und die sehr wohl mit der Ablegung eines Eides über das private Studium der ihm zu kommentieren erlassenen Bücher des Lombarden verbunden gewesen sein kann. Der scharfe, beinahe ausfallende Ton dieses Quodlibets kann nicht eindeutig als Beleg dienen, da Holkot ihn an anderer Stelle (Sent. III q.1 Ende) auch gegen Chitterne anschlägt. Nur wenig Hoffnung bleibt, eine inhaltliche Übereinstimmung der hier bekämpften Thesen des Introitus Bibliae mit Stellen aus den erhaltenen Quaestionen Crathorns zu finden, einfach wegen der abweichenden Thematik. Gegen die sichere Identifizierung mit Crathorn spricht allerdings, daß der Gegenstand seiner „prima lectio super Bibliam“ Holkots Sex articuli zufolge ein gänzlich anderer gewesen zu sein scheint, wohingegen der Chitterne betreffende fünfte Artikel eine ähnlichere Thematik behandelt.

10. Zur weiteren Identifizierung von Schriften oder Dokumenten, die Crathorn zuzuschreiben sind, liefert uns der Cod. Pembroke einen interessanten Hinweis. Holkot warnt in der zweiten Quaestio, eindeutig sich auf eine These Crathorns beziehend: „nisi incidatur in opinionem Willelmi Crauthorn“ (fol. 135/139va) und am Rande ist hier nochmals zu lesen „opinio Crauthorn“, wofür im Cod. Oriol (fol. 184va) die anonyme Marginalie steht: „Opinio quod indistantia localis sufficit ad communicationem ydiomatum“, der wenig später eine zweite folgt, die deutlich macht, wie Crathorns Lehren damals beurteilt wurden: „Contra opinionem ex qua horribiles secuntur conclusiones nota“. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dem Schreiber des Cod. Pembroke bei dieser Namensform ein Lapsus unterlaufen ist, indem er Crathorn mit dem zu seiner Zeit berühmteren Juristen Willelmus de Crowthorne<sup>112</sup> identifiziert oder verwechselt hat. Vorsicht ist also geboten, solange keine zweite Instanz für diesen Vornamen geltend gemacht werden kann. Es scheint mir jedoch richtig, den Vornamen Willelmus vorläufig festzuhalten, möglicherweise weist er den Weg zu weiteren Entdeckungen, die ihn selbst bestätigen<sup>113</sup>.

<sup>112</sup> Emden, B.R.U.O. I, 1957, 519 f. zählt eine beachtliche Anzahl von Dokumenten auf, die alle auf den Canonisten William de Crowthorne (auch Crauthorn, Crowthorn u. a. genannt) Bezug nehmen, der um 1328 zum Doktor des Kirchenrechts promovierte, eine große Anzahl von Ämtern innehatte und etwa im April 1349 gestorben ist, mit Sicherheit aber nicht mit dem Dominikaner zu identifizieren ist.

<sup>113</sup> Zunächst wäre zu klären, ob die Eintragung der Beichtlizenz eines Dominikaners Willelmus de Chirton am 9. Februar 1332 in demselben Register des Bischofs von Lincoln, das für den 22. März desselben Jahres die Beichtlizenz für Holkot vermerkt (Emden, A.F.P. 32, 1962, S. 196) nicht durch eine Korrektur der Lesung auf Crathorn zu beziehen ist, der gemeinsam mit Holkot gerade seine Studien abschloß. Ein Chirton ist sonst auch noch nicht bekanntgeworden. Jedenfalls ist weder der Vorname John, den E. Gilson (History of Christian Philosophy

Meine Untersuchungen zusammenfassend läßt sich bei Berücksichtigung der Ordensstatuten und des Oxforder Curriculums zum Zwecke einer ersten Orientierung mit allen erforderlichen Vorbehalten folgende Vita konjizieren: Der Dominikaner Wilhelm von Crathorn wurde kurz vor 1300 in der Ortschaft dieses Namens in der Grafschaft York geboren. Er wird wohl schon im Orden etwa um 1315 das Studium der Artes begonnen haben und damals schon oder in den frühen 20er Jahren zum Studium der Theologie nach Oxford beordert worden sein. Seine mehr philosophische als theologische Art, die Sentenzen des Lombarden zu kommentieren, spricht für eine gründliche Ausbildung in den Artes, die er sich kaum in einem provinziellen Ordensstudium angeeignet haben kann. Es spricht dafür, daß er bereits einen Teil seiner vorthologischen Ausbildung in Oxford vermittelt bekommen und Ockham noch in der letzten Zeit seiner Oxforder Wirksamkeit persönlich kennengelernt hat. Sicher wissen wir nur, daß er von 1330 bis 1332 über die Sentenzen gelesen und im Anschluß daran seine öffentliche Bibelvorlesung gehalten hat, in der er seinen Ordensbruder und Socius Holkot heftig angegriffen hat. Das scheint das Ende seiner akademischen Karriere und die Rückbeorderung in sein Heimatkloster nach sich gezogen zu haben. Jedenfalls haben wir, außer einer möglicherweise auf ihn zu beziehenden Beichtlizenz, die ihm kurz vor Holkot mit dem Abschluß der Mühlen seiner Pflichten als *baccalareus sententiarum*, wohl kaum vor Beendigung des 30. Lebensjahres<sup>114</sup>, erteilt worden sein dürfte, keine weiteren Informationen über ihn ermitteln können.

Die Vita Holkots betreffend möchte ich mich hier auf folgende Beobachtungen beschränken. Bei Berücksichtigung der von mir festgestellten Datierung seiner Sentenzenvorlesung in die Jahre 1330 bis 1332 ist Holkots Inception statutengemäß<sup>115</sup> erst 1334 anzusetzen. Damit wäre auch die Datierung seines *Sapientia*-Kommentars, für den B. Smalley als *terminus post quem* den Herbst 1333 nachgewiesen hat<sup>116</sup>, frühestens in das Studienjahr 1334/35 zu legen. Daß Holkots *Sermo „Jerusalem evangelistam dabo“*, wie das Wey und Smalley annehmen<sup>117</sup>, den Prolog zum verschollenen *Matthaeus*-Kommentar darstellt, ist vom Inhalt her evident. Wenn man diejenigen unter den *Quaestiones de quolibet* mit in Betracht zieht, die sich der Problematik des *Matthaeus*-Evangeliums widmen – mindestens *Pembroke qu. 3, 4 und 15* – und die zu den frühesten zu gehören scheinen, so liegt die Vermutung nahe, daß Holkot 1332/33 seine obligate

---

in the Middle Ages, London 1955, S. 811) und wohl ihm folgend der nicht gezeichnete Artikel in der *Enciclopedia Italiana* (Venedig-Rom I, 1957, 1310 f.) Crathorn gegeben haben, in den Quellen zu belegen, noch darf die von B. Smalley (a.a.O. 7) mitgeteilte Namensform „Roger Granton“ – ein eingestandener Lapsus der Verfasserin – als Argument gegen „Willelmus“ in Anspruch genommen werden.

<sup>114</sup> Das galt jedenfalls für die Franziskaner seit 1316 (vgl. die Einl. zur kritischen Ockham-Ausgabe I, 1967, S. 35\* Anm. 4) und dürfte auch bei den Dominikanern die Regel gewesen sein.

<sup>115</sup> Vgl. *Statuta antiqua*, ed. Gibson, 50: „Post lecturam insuper libri *Sententiarum* ad minus per biennium vel fere studio incepturus insistat antequam scandat cathedram magistralem.“

<sup>116</sup> Smalley a.a.O. 19–21.

<sup>117</sup> Smalley a.a.O. 24. – Die dort zu lesende Angabe, dieses *Sermo* sei im Frühdruck zu finden, muß auf einem Mißverständnis beruhen.

Bibelvorlesung über dieses Buch gehalten hat, deren Quaestiones uns im Codex Pembroke offenbar in der Abfolge ihrer Diskussion zusammen mit den gleichzeitigen Quodlibeta überliefert sind.

Abschließend möchte ich die sonst kaum bekannten Personen nennen, die Spuren in den mir vorliegenden Manuskripten unserer beiden Dominikaner hinterlassen haben. Neben den bereits erwähnten Zeitgenossen, dem Franziskaner Wilhelm von Chitterne und dem Dominikaner Hugo von Lawton oder Lanthony<sup>118</sup> sind da zu finden: 1) der wohl mit Richard de Winkley O.P., Doktor der Theologie um 1331<sup>119</sup>, zu identifizierende Wynkele (nicht Kynkele, wie Pelster vermutete<sup>120</sup>); 2) ein Stranley (bei Crathorn) oder Strellei (bei Holkot), der identisch sein könnte mit dem 1342 als Prior provincialis urkundlich nachgewiesenen Arnoldus de Strelle O.P.<sup>121</sup>; 3) Ralph Pigas O.F.M., von dem wir wissen, daß er der 49. Lektor im Cambridger Ordenstudium wohl um 1329 gewesen ist<sup>122</sup>, und schließlich 4) Petrus Rane oder Raneus, der sonst m. W. noch nirgends aufgetaucht ist. Im Zusammenhang mit der inhaltlichen Darstellung der Oxforder Kontroverse im zweiten Teil dieser Untersuchung werde ich Gelegenheit haben, sie mit ihren Opiniones zur weiteren Identifikation vorzustellen.

(Fortsetzung folgt)

<sup>118</sup> Die Lehrmeinung eines Hugo de Lawtonia O. P. wird von Crathorn ausführlich im ersten Teil der zweiten Quaestio vorgetragen und diskutiert. Dieser Autor dürfte derselbe sein, den Holkot als „frater Hugo de Lanton praedicator“ im Pembroker Quodlibet qu. 2 zitiert. Darüberhinaus scheint bereits aus den Angaben, die Auguste Pelzer in seinem Handschriften-Katalog (Vat. lat. II, 1, 1931, S. 196) macht, hervorzugehen, daß der von ihm dem Karmeliter Johannes Langton zugeschriebene Teil des Vat. lat. 829 (fol. 201r–212r) – ebenso wie die Quaestiones im Erfurter Cod. Amplon. 2<sup>o</sup>105 (fol. 111r–133v) – Hugo von Lawton zum Autor haben, denn Pelzer vermerkt daraus den Titel: „hō (!) lanton prima super 4m“. Darauf hat bereits Joseph Lechner (a.a.O. 383 ff.), unter Hinweis auf den bei Crathorn genannten Dominikaner, aufmerksam gemacht. Von ganz besonderem Interesse für die Ockham-Forschung kann das Werk des Hugo von Lawton werden, wenn folgende Zusammenhänge beachtet werden. Crathorn gibt im zweiten Teil der Quaestio, in der wir Lawton finden, bei seiner Diskussion des Universalienproblems (in der Edition von Kraus auf S. 29) eine *Opinio* wieder, die im Baseler Codex (pag. 46) am Rande einem weiter nicht mehr bestimmten Hugo zugeschrieben wird. Beinahe wörtlich findet man diese Lehrmeinung als „*Opinio prima*“ von Ockham widerlegt in der revidierten Fassung seiner *Ordinatio*, dist. 2, qu. 8 (vgl. die Teiledition von Ph. Böhner, *The Text Tradition of Ockhams Ordinatio*, nur in *The New Scholasticism* 16, 1942, S. 224). Ich hoffe, demnächst der Frage der Identität dieses Hugo mit dem Dominikaner Lawton nachgehen zu können.

<sup>119</sup> Emden, B.R.U.O. III, 1959, S. 2060.

<sup>120</sup> Vgl. A. G. Little – Fr. Pelster, *Oxford Theology*, 268.

<sup>121</sup> Emden, A.F.H. 32, 1962, S. 197.

<sup>122</sup> Emden, *A Biographical Register of the University of Cambridge to 1500*, Cambridge 1963, S. 454. – Pigaz wird im Pembroker Codex für dieselbe Meinung zitiert, für die Holkot auch Hugo von Lawton als Vertreter angibt.